

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE SKI  
INTERNATIONAL SKI FEDERATION  
INTERNATIONALER SKI-VERBAND



# Internationale Skiwettkampfordnung

(IWO)

Band IV

Abfahrt  
Slalom  
Riesentorlauf  
Parallelrennen  
Kombinierte Alpine  
Wettkämpfe

Genehmigt durch den  
30. Internationalen Skikongress in San Francisco

Ausgabe 1975

Don McBrian FIS #307

Alle Rechte der FIS vorbehalten. Copyright: Internationaler Skiverband, FIS, Bern, Schweiz, 1975. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

# Inhaltsverzeichnis

---

## 1. Teil

---

10	<b>Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe</b>
201	Einteilung der Wettkämpfe
202	Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen
203	Arten der Skiwettkämpfe
204	Kalenderkonferenz und FIS-Kalender
205	Kalendergebühren
206	Das Organisationskomitee
207	Ausschreibungen
208	Lizenzen
209	Qualifikationsregeln
210	Förderung und Werbung
211	Markenzeichen auf Ausrüstung
212	Unterstützung der Wettkämpfer
213	Kontrolle und Sanktionen
214	Befugnis der FIS
215	Spezielle Bewilligungen
216	Programm
217	Anmeldungen
218	Mannschaftsführersitzungen
219	Auslosung
220	Ärztliche Untersuchungen
221	Doping
222	Verpflichtungen der Wettkämpfer
223	Verpflichtungen der Trainer
224	Veröffentlichung der Ergebnisse
225	Preise
226	Fernsehen
227	Filmrechte
228	Lieferanten und Serviceleute
229	Haftpflichtversicherung

---

## 2. Teil

---

### **Gemeinsame Bestimmungen für alle alpinen Skiwettkämpfe**

600	<b>Organisation</b>
601	Organisationskomitee
602	Rennkomitee und Rennfunktionäre
603	Kampfgericht

- 604 Der Technische Delegierte (TD) der FIS
- 605 Ausrüstung der Wettkämpfer
- 606 Servicepersonal
  
- 610 Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen**
- 611 Technische Einrichtungen
- 612 Funktionäre am Start und am Ziel
- 613 Der Start
- 614 Das Ziel
- 615 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate
  
- 620 Startreihenfolge, Ersatzwettkämpfer und Nachmeldungen**
- 621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge
- 622 Ersatzwettkämpfer
- 623 Nachmeldungen
- 624 Altersgrenzen
  
- 630 Mannschaftsrennen**
- 631 Austragung und Errechnung der Resultate
  
- 640 Proteste**
- 641 Arten der Proteste
- 642 Voraussetzungen für die Behandlung von Protesten
- 643 Erledigung der Proteste
- 644 Berufung
- 645 Annullierung eines Wettkampfes
- 650 Homologation der Strecken
- 660 Hinweise für Torrichter

---

### 3. Teil

---

#### Spezielle Regeln für jede Disziplin

- 700 Abfahrt**
- 701 Definition
- 702 Die Strecke
- 703 Offizielles Training
- 704 Vorläufer
- 705 Start in Abständen
- 706 Ausführung des Abfahrtsrennens
- 707 Wiederholung des Abfahrtsrennens
- 708 Disqualifikationen
- 709 Sturzhelm
- 710 Abfahrt in 2 Läufen



- 800 **Slalom**  
801 Definition  
802 Die Strecke  
803 Besichtigung der Piste  
804 Vorläufer  
805 Startabstände  
806 Ausführung des Slalomrennens  
807 Wiederholungslauf  
808 Disqualifikation  
809 Anzahl der Teilnehmer

- 900 **Riesentorlauf**  
901 Definition  
902 Die Strecke  
903 Besichtigung der Piste  
904 Die Vorläufer  
905 Startabstände  
906 Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation  
907 Wiederholungslauf  
908 Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen

1000 **Parallelrennen**

---

4. Teil

---

- 1100 **Kombinierte alpine Wettkämpfe**  
1110 Alpine Tabellen der FIS  
1120 Wettkämpfe mit einer Torstange  
1130 Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)  
1140 Teilnahme an Wettkämpfen der FIS

- 200 **Gemeinsame Bestimmungen für alle Ski-  
wettkämpfe (G.B.)**
- 201 **Einteilung der Wettkämpfe**
- 201.1 **Eigene Wettkämpfe der FIS**
- 201.1.1 *Skiweltmeisterschaften und Olympische Spiele*  
Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen für Weltmeisterschaften sind im Buch 1 unter Art. 036–060 angeführt. Die Skiwettkämpfe der Olympischen Winterspiele werden in der Regel an Weltmeisterschaften gewertet.
- 201.1.2 *Kontinentale Wettkämpfe*  
Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen sind im Buch 1 in Art. 061–088 festgelegt. Teilnahmeberechtigt sind die Verbände des betreffenden Kontinentes; alle übrigen Verbände können mit Genehmigung des FIS-Vorstandes ebenfalls eingeladen werden.
- 201.1.3 Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich beim FIS-Kongress um die Durchführung der obgenannten Wettkämpfe zu bewerben. Für Weltmeisterschaften sind vom organisierenden Verband alle der FIS angeschlossenen Verbände, für kontinentale Wettkämpfe die des betreffenden Kontinentes einzuladen.
- 201.2 **Internationale, im FIS-Kalender angeführte Wettkämpfe**  
Neben den eigenen Wettkämpfen der FIS werden ausgetragen:
- 201.2.1 Wettkämpfe, die durch Entsendung eines Technischen Delegierten von der FIS kontrolliert werden (Kategorie 1).
- 201.2.2 Wettkämpfe, die durch den organisierenden Verband kontrolliert werden (Kategorie 2).
- 201.2.3 An die Wettkämpfe, die von den nationalen Verbänden unter deren Verantwortung organisiert werden, sind die Wettkämpfer aller der FIS angeschlossenen Verbände teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch den organisierenden Verband (z.B. Regionalwettkämpfe) oder durch Bestimmungen der FIS (z.B. Weltcup) ausgesprochen wurden.
- 201.3 **Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme**  
Die der FIS angeschlossenen Verbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiklubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eige-

nen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht als international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.4

#### **Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern**

Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Studenten, Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

202

### **Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen**

202.1

Eigene Wettkämpfe der FIS und im FIS-Kalender aufgeführte Wettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden. Der Veranstalter kann geringfügige Abweichungen oder Vereinfachungen vornehmen, wenn diese vorher vom zuständigen technischen Komitee der FIS genehmigt oder in Übereinkommen mit allen teilnehmenden Ländern beschlossen wurden.

202.2

Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern können nach speziellen Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden. Die Grundprinzipien der IWO müssen jedoch eingehalten werden. Allfällige Abweichungen von der IWO sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

202.3

Veranstalter, die unter normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten oder durchführen, dass deren Durchführung vom Kampfgericht oder vom TD untersagt werden muss, können auf Vorschlag des zuständigen technischen Komitees vom FIS-Vorstand mit einer Veranstaltungssperre bestraft werden.

202.4

Vereine, welche Rennen für Wettkämpfer, die nicht gemäss Art. 208–211 qualifiziert sind, zur Durchführung bringen, werden mit einer Veranstaltungssperre bestraft.

203

### **Arten der Skiwettkämpfe**

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

203.1

#### **Nordische Disziplinen**

Damen: Langlauf; Herren: Langlauf, Skisprung, Skifliegen, nordische Kombination.

203.2

#### **Alpine Disziplinen**

Damen und Herren: Abfahrtslauf, Slalom, Riesentorlauf, Parallelrennen und Kombinationen.

203.3

#### **Andere Kombinationen**

## 204 **Kalenderkonferenz und FIS-Kalender**

- 204.1 Die Kalenderkonferenz findet jedes Jahr vor dem 30. Juni – möglichst in Zusammenhang mit dem FIS-Kongress – statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des FIS-Vorstandes, die Vorsitzenden der technischen Komitees oder deren Vertreter sowie je zwei Delegierte pro nationalen Verband.
- 204.2 Vorschläge für die Kalenderkonferenz sind bis Ende April beim FIS-Sekretariat einzureichen.
- 204.3 Aufgrund der Beschlüsse der FIS-Kalender-Konferenz legen die nationalen Verbände vor dem 1. August dem FIS-Sekretariat eine Liste der internationalen Wettkämpfe und nationalen Meisterschaften vor. Anzugeben sind: Ort, Name, Datum und Art der Wettkämpfe jeder Veranstaltung.
- 204.4 Der FIS-Kalender wird vom FIS-Sekretariat vor dem 10. Oktober herausgegeben. Möglichst bald nach der Veröffentlichung des Terminkalenders sollen die Organisatoren die diversen Einladungen und Ausschreibungen versenden.

## 205 **Kalendergebühren**

- 205.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettkampf fest. Diese Gebühren sind von den nationalen Verbänden innert 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung der FIS, spätestens jedoch bis zum 15. November vor der Wettkampfsaison, zu bezahlen.
- 205.2 Wird nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird sie um 25% erhöht, und sie muss bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Wenn die Bezahlung bis 31. Dezember nicht erfolgt ist, wird die Gebühr um 50% erhöht.
- 205.3 Für neue Wettkämpfe, welche von der FIS nach Herausgabe des FIS-Kalenders genehmigt werden, ist die doppelte Gebühr, spätestens 1 Monat nach Genehmigung der Veranstaltung, zu bezahlen.
- 205.4 Sollte eine Gebühr bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt sein, wird Art. 005 der Statuten angewandt.
- 205.5 Für Länder der südlichen Hemisphäre werden die eben angeführten Termine um je 6 Monate verlängert.
- 205.6 Die Kalendergebühren sind im Internationalen Skikalender aufgeführt.

## Das Organisationskomitee

Der Veranstalter hat für jede Veranstaltung ein Organisationskomitee zu ernennen, welchem die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung übertragen wird. Das Organisationskomitee setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden,
- Sekretär,
- Rennleiter als Vorsitzenden des Rennkomitees,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Quartier und Verpflegung,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Presse,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Zeremonien,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Sanitätswesen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für den Ordnungsdienst und aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

## Ausschreibungen

Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- 207.1 Datum und Durchführungsort der Wettkämpfe sowie Angaben über die Wettkampfanlagen.
- 207.2 Technische Angaben über die einzelnen Wettkämpfe und Teilnahmebedingungen.
- 207.3 Nennungsschluss und Adresse der Anmeldestelle.
- 207.4 Ort und Zeit der Auslosung.
- 207.5 Zeitangaben über Beginn des offiziellen Trainings sowie Startzeiten.
- 207.6 Ort und Zeit der Preisverteilung.
- 207.7 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl ist nach Art. 201 möglich, sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 207.8 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, Telegramm oder Telex dem FIS-Sekretariat, dem zuständigen FIS-Komitee, den Jurymitgliedern, allen eingeladenen Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Bei alpinen Wettkämpfen sind zudem das Technische Büro der FIS, das Komitee für Klassifikation der Wettkämpfer und eventuell das Weltcup- und Europacupkomitee in Kenntnis zu setzen.



## 208 Lizenzen

208.1 Das (Wettkampf-)Jahr FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

208.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können muss ein Skifahrer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem nationalen Skiverband ausgestellt wurde. Eine solche Lizenz gilt nur für eine begrenzte Zeit, nicht länger als für eine Saison, entweder in der nördlichen oder südlichen Hemisphäre. Die Inhaber einer Lizenz für die südliche Hemisphäre sind berechtigt, mit dieser in der nächstfolgenden Saison auch an Veranstaltungen in der nördlichen Hemisphäre teilzunehmen. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder an einem oder mehreren bestimmten Wettkämpfen beschränkt werden.

208.3 Der nationale Skiverband eines Landes, in dem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skifahrer eines anderen Verbandes zulassen, die ihre Lizenz vorzeigen oder die von ihrem nationalen Skiverband angemeldet sind.

208.4 Während des (Wettkampf-)Jahres FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf FIS nur mit ein und derselben Lizenz teilnehmen.

208.5 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen Skiwettkampf ferner nur teilnehmen mit der Lizenz seines nationalen Skiverbandes.

208.5.1 Jedoch kann ein Wettkämpfer in einem internationalen Skiwettkampf für einen anderen Skiverband starten

208.5.1.1 mit Zustimmung seines nationalen Skiverbandes

208.5.1.2 oder mit Zustimmung des FIS-Vorstandes auf Antrag des Wettkämpfers.

208.6 Wenn ein Wettkämpfer den Verband in Übereinstimmung mit Art. 208 gewechselt hat, dann tritt der neue Verband anstelle des alten Verbandes.

Notabene: Der Ausdruck «nationaler Skiverband» bezeichnet den Verband der Nationalität des Läufers.

## 209 Qualifikationsregeln

209.1 Ein nationaler Verband darf einen Wettkämpfer weder zu einem internationalen Rennen melden noch ihm eine Lizenz ausstellen, wenn er:

209.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benommen hat,

- 209.1.2 für die Teilnahme an einem Skiwettkampf Geld annimmt oder angenommen hat, direkt oder indirekt, mit Ausnahme dessen, was in diesen Regeln gestattet ist,
- 209.1.3 für einen Geldpreis an einem Wettkampf teilnimmt oder teilgenommen hat oder für einen Preis von grösserem Wert, als ihn der FIS-Vorstand von Fall zu Fall genehmigt, angenommen hat,
- 209.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende nationale Skiverband einen Vertrag betreffs Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 209.1.5 bewusst mit einem laut FIS-Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn
- 209.1.5.1 der betreffende Wettkampf vom FIS-Vorstand sanktioniert ist, von der FIS direkt oder von einem nationalen Skiverband kontrolliert ist und der Wettkampf als «offen» ausgeschrieben ist.

## **210 Förderung und Werbung**

- 210.1 Ein nationaler Verband kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffs Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.
- 210.2 Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den nationalen Skiverband gehen, und kein Wettkämpfer darf einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art.212 aufgeführt ist.  
Die FIS kann jederzeit eine Kopie der Vereinbarung anfordern.
- 210.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und -marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art.211 halten.
- 210.4 Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die ebenfalls «Lieferant» ist, so muss jede materielle Zuwendung, die der Wettkämpfer eventuell vom «Lieferanten» für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, den allgemeinen Bestimmungen für Lohn, Gehalt und Entschädigungen im betreffenden Beruf entsprechen.

## **211 Markenzeichen auf Ausrüstung**

- 211.1 Kommerzielle Markenzeichen auf Skiern und Skiausrüstungen, Kleidern und Uniformen dürfen nur auf den Waren erscheinen, die norma-

lerweise auch an das Publikum verkauft werden, und dürfen nur aus einem Namen pro Artikel von Ausrüstung oder Kleidern bestehen. Kein Buchstabe des Namens darf 25 mm in irgendeiner Richtung überschreiten. Ausserdem darf ein Firmazeichen derselben Firma erscheinen. Die Zeichengrösse auf Kleidern darf 30 mm in keiner Richtung überschreiten.

Die Markenzeichen müssen die Firmazeichen der Hersteller oder des Verkäufers des betreffenden Produktes sein.

- 211.2 Keine kommerziellen Markenzeichen dürfen auf Helmen oder anderen Kopfbedeckungen erscheinen mit Ausnahme von Abzeichen oder Insignien (Identifizierungen) der betreffenden Nationalmannschaft. Handschuhe und Brillen dürfen nur Markenzeichen ohne Worte tragen. Die Zeichengrösse darf 20 mm in keiner Richtung überschreiten.
- 211.3 Startnummern können Firmennamen und -zeichen tragen, vorausgesetzt dass jede Nummer gleichlautend markiert ist.
- 211.4 Start- und Zielband, Streckenmarkierungen, Torfahnen und Ergebnistafeln dürfen Firmenzeichen aller Art tragen.

## **212 Unterstützung der Wettkämpfer**

- 212.1 Während der Vorbereitungsperiode, deren Länge von Fall zu Fall vom FIS-Vorstand bestimmt wird, und während der tatsächlichen Wettkampfperiode darf ein Wettkämpfer erhalten:
  - 212.1.1 volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder mit anderen Transportmitteln,
  - 212.1.2 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
  - 212.1.3 Taschengeld,
  - 212.1.4 Entschädigung für Verdienstausschlag gemäss den Beschlüssen der nationalen Skiverbände; die Entschädigung darf nicht höher als jene Summe sein, die der Wettkämpfer im gleichen Zeitraum in seinem Beruf verdient hätte,
  - 212.1.5 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung, die auch Unfall oder Krankheit in Verbindung mit dem Training oder dem Wettkampf deckt,
  - 212.1.6 Stipendien (Scholarships).
- 212.2 Ein nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um die künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Sport sicherzustellen.  
Der Wettkämpfer hat keine gesetzlichen Ansprüche an diese Fonds,



die nur nach Beurteilung des betreffenden nationalen Skiverbands verteilt werden können.

- 212.3 Ein nationaler Skiverband darf einem Wettkämpfer erlauben, Unterstützung jenseits der Regeln 212.1 und 212.2 zu erhalten. Alle Verträge oder Vereinbarungen mit einer Firma (kommerziell), mit Organisationen oder Einzelpersonen, die solche Unterstützungen gewähren, müssen dem nationalen Verband und der FIS sofort gemeldet werden.
- Ein solcher Wettkämpfer darf in FIS-Kalender-Wettbewerben starten, wenn er allen anderen Qualifikationsregeln der FIS entspricht, riskiert aber, an den Olympischen Spielen nicht starten zu dürfen.

## 213 Kontrolle und Sanktionen

- 3.1 Das Wettkampfgericht ist für die Befolgung des Reglements betreffend Reklame auf der Ausrüstung innerhalb der Wettkampfterrains verantwortlich und bezeichnet zu diesem Zweck nötige Offizielle. Ein Konkurrent, welcher die obigen Bestimmungen verletzt, darf nicht starten.
- 213.2 Einem Wettkämpfer, der die obigen Bestimmungen verletzt, wird seine Lizenz sofort vom nationalen Verband entzogen, und sein Name wird dem FIS-Vorstand sofort mitgeteilt. Sollte die Übertretung als geringfügig bewertet werden, so wird der Wettkämpfer erstmals eine Verwarnung erhalten.
- 213.3 Wenn ein Landesverband das Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, dann kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Skiläufer oder sein Landesverband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.
- 213.4 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erhalten, wenn die Strafzeit abgelaufen ist oder der FIS-Vorstand eine besondere Genehmigung erteilt.
- 213.5 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, so kann dieser seinem Landesverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen.
- Falls der Skiläufer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Skiläufer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

## 214 **Befugnis der FIS**

- 214.1 Alle Entscheidungen betreffend Verletzung und Auslegung dieser Regeln werden vom Qualifikationskomitee getroffen, seine Entscheidungen sind dem Vorstand vorzulegen.
- 214.2 Mit Genehmigung des Vorstandes kann das Qualifikationskomitee regionale Arbeitsgruppen des Qualifikationskomitees einsetzen, die bei Verstößen gegen dieses Reglement in ihren Regionen einschreiten.

## 215 **Spezielle Bewilligungen**

Der FIS-Vorstand kann einen Landesverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Massstäbe für die Qualifikation aufweisen – unter der Bedingung, dass sie die Grenzen des obigen Reglements nicht überschreiten.

## 216 **Programm**

Für jeden im FIS-Kalender aufscheinenden Wettkampf ist ein gedrucktes oder vervielfältigtes Programm herauszugeben, welches folgende Angaben enthält:

- 216.1 Namen der wichtigsten Funktionäre.
- 216.2 Startlisten mit Startzeit, Namen und Vornamen der Wettkämpfer, Angaben über einzelne Disziplinen.
- 216.3 Notwendige Informationen über Austragungsort der Wettkämpfe und Erreichbarkeit des Wettkampfgebietes.
- 216.4 Platz der Anschlagtafel für offizielle und inoffizielle Ergebnisse.
- 216.5 Sitzungsräume sowie Zeiten der Mannschaftsführerbesprechungen.
- 216.6 Ort und Zeit der Preisverteilung.
- 216.7 Notwendige Informationen aus der Ausschreibung, siehe Art. 207.

## 217 **Anmeldungen**

- 217.1 Alle Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm, das durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen ist, so zeitig recht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind (siehe Art. 207.3 und 207.5). Die Liste der Teilnehmer muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein.
- 217.2 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die nationa-

len Verbände oder die Inhaber einer gültigen Lizenz zuständig. Jede Anmeldung soll folgende Daten enthalten:

- 217.2.1 Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verein oder Nationalverband.
- 217.2.2 7.2.2 Genauere Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.
- 217.3 Mit der Anmeldung bestätigt der nationale Verband – und übernimmt gleichzeitig die Verantwortung dafür –, dass für den Wettkämpfer, für Training und Wettkampf eine gültige Unfallversicherung abgeschlossen ist.
- 217.4 Bestimmungen für die Meldungen zu Weltmeisterschaften und kontinentalen Wettkämpfen (siehe Art. 050, 068, 082, 109).

## 18 **Mannschaftsführersitzungen**

- 218.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführerbesprechung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle übrigen Sitzungen sind den Mannschaftsführern jeweils wenigstens 4 Stunden vorher schriftlich zuzustellen, falls durch die IWO nicht andere Termine vorgesehen sind.
- 218.2 Für Entscheidungen bei Komiteesitzungen und Mannschaftsführerbesprechungen genügt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## 219 **Auslosung**

- 219.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettkampf durch Auslosung bestimmt. Leere Nummern, die nur das Land oder den Verein des Wettkämpfers bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden. Besondere Bestimmungen sind in Art. 334, 383, 434, 531, 621 und 1011.2 enthalten.
- 219.2 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Länder einzuladen.

## 220 **Ärztliche Untersuchungen**

- 220.1 Die nationalen Verbände sind für den einwandfreien Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich.
- 220.2 In speziellen Fällen müssen sich die Wettkämpfer auf Verlangen der Rennleitung vor oder nach dem Rennen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

## Doping

*Definition:* Unter Doping versteht man das Verabreichen oder den Gebrauch irgendwelcher Substanzen mit der alleinigen Absicht, in künstlicher und unfairer Weise die Leistung eines Wettkämpfers im Wettkampf zu steigern.

- 221.1 Doping ist für alle Teilnehmer an Skiwettkämpfen verboten. Das namentliche Verzeichnis der verbotenen Mittel entspricht der vom IOK herausgegebenen Liste. Die Medizinische Kommission der FIS ist berechtigt, Entscheidungen darüber zu treffen, ob eine bei einem Wettkämpfer festgestellte Substanz als Doping zählt oder nicht. (Siehe Buch 1 Art. 166–183.)
- 221.2 Übliche, zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines erkrankten Wettkämpfers verwendete Medikamente sind erlaubt, vorausgesetzt, dass solche Behandlungen vor dem Beginn eines Wettkampfes durch einen Mannschaftsfunktionär gemeldet und von der Medizinischen Kommission der FIS erlaubt werden.

## 222 Verpflichtungen der Wettkämpfer

- 222.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und besonderen Weisungen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes Folge zu leisten.
- 222.2 Wettkämpfer, die unter dem Einfluss von Dopingmitteln stehen, dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.
- 222.3 Wettkämpfer, die den Regeln und Bestimmungen der FIS nicht Folge leisten, können vom Kampfgericht disqualifiziert werden.
- 222.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.

## 223 Verpflichtungen der Trainer/Mannschaftsleiter

- 223.1 Wenn diese einen Fehler begangen oder gegen die IWO verstossen haben, kann der TD oder das Kampfgericht eine Strafe verordnen. Diese Strafe besteht im Entzug der Akkreditierung, und zwar für eine der Schwere des begangenen Fehlers entsprechende Dauer.

### *Anmerkung:*

Die Akkreditierungskarte gibt diesem folgende Rechte:

- an den Sitzungen der Wettkampfkomitees teilzunehmen,
- Mitglied des Kampfgerichtes zu sein,
- einen Kurs zu setzen,
- einen Wettkampf zu eröffnen (Vorfahrer),

- eine Armbinde «frei durchlassen» zu tragen,
- für die Fahrten einen pauschalen Freibetrag zu erhalten (Freifahrten),
- von den Organisatoren eingeladen zu werden.

3.2

Wenn diese einen schweren Fehler begangen oder in grober Weise gegen die IWO verstossen haben, kann der TD oder das Kampfgericht darüber hinaus dem Trainer eine Geldstrafe auferlegen, die sofort beim Sekretariat der Organisation der Wettkämpfe zu zahlen ist (Betrag: 150 sFr.). Der Fehler wird ausserdem der FIS bekanntgegeben.

## 224

### Veröffentlichung der Ergebnisse

224.1

Die inoffiziellen Ergebnislisten werden laut Art. 358, 384, 458 und 615.2 veröffentlicht.

4.2

Die offiziellen Ergebnislisten sind an das FIS-Sekretariat, an alle teilnehmenden nationalen Verbände sowie nach Weisungen der zuständigen technischen Komitees zu übergeben und zu versenden, für alpine Wettkämpfe ausserdem an das Technische Büro der FIS und das Komitee für Klassifikation.

## 225

### Preise

225.1

Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise sowie Preise für Rekorde sind verboten. Der Maximalwert des ersten Preises darf höchstens sFr. 750.- betragen. Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden. Die Anzahl der zu vergebenden Preise wird vom Organisationskomitee bestimmt.

225.2

Zwei oder mehrere Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktezahl erzielen, werden im gleichen Rang plaziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden. Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

## 226

### Fernsehen

226.1

Die nationalen Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres eigenen Landes selbständig Abkommen über Fernsehübertragungen abzuschliessen. Im Abkommen muss klar festgehalten werden, dass sich die Übertragungen nur auf ihr eigenes Land erstrecken.

226.2

Abkommen, die zwischen einer Fernsehorganisation und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und anderen internationalen Wettkämpfen bezüglich der Fernsehübertra-



gung dieser Wettkämpfe in andere Länder abgeschlossen werden, müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden.

- 226.3 Wird die Fernsehsendung durch ein anderes Land ausgestrahlt, hat der Skiverband jenes Landes, in dem die Übertragung stattfindet, folgende Klausel in das Fernsehabkommen aufzunehmen: «Fernsehsorganisationen, welche dieses Programm übertragen wollen, müssen ein diesbezügliches Abkommen mit dem Skiverband ihres Landes spätestens einen Monat vor der Übertragung abschliessen. Das gilt auch für nachträglich abgeseigte Bandaufzeichnungen oder Filmübertragungen.»
- 226.4 Nachrichtenübertragungen, welche nicht länger als 5 Minuten dauern, fallen nicht unter die obigen Bestimmungen.
- 226.5 An Übertragungen interessierte Verbände sollten ihr Interesse den Organisatoren im voraus mitteilen, damit diese mit den Fernsehorganisationen Verträge abschliessen können, die die Interessen der FIS und der angeschlossenen Verbände wahren.

## 227 **Filmrechte**

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmrechte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

## 228 **Lieferanten und Serviceleute**

Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Lieferanten und Serviceleuten ausstatten, die für das betreffende Rennen akkreditiert und damit berechtigt sind, das Sperrgebiet des Rennens zu betreten. Kein Lieferant kann mehr als 3 Vertreter stellen. Laut IWO ist es sowohl den Lieferanten als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb des Sperraumes Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen.

## 229 **Versicherungen und Haftpflicht**

Den Veranstaltern von Wettkämpfen wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## Gemeinsame Bestimmungen für die alpinen Wettkämpfe

### 500 Organisation

### 601 Organisationskomitee

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein zu ernennen. Diesem unterstehen wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen sowie das Rennkomitee für die technischen Fragen.

### 602 Rennkomitee und Rennfunktionäre

#### 602.1 Rennkomitee

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus:

- dem Rennleiter,
- dem Streckenchef,
- dem Chef der Kontrollposten,
- dem Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen,
- dem Rennsekretär
- und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe mit Einschluss der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen. Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein bestimmt wurden.

#### 602.2 Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäss Art. 602.1 durch den organisierenden nationalen Verband bzw. Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

#### 602.2.1 Rennleiter

Der Rennleiter erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung

technischer Fragen ein und leitet in der Regel die Mannschaftsführung.

602.2.2

#### *Streckenchef*

Der Streckenchef ist für die Vorbereitung der Rennstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes verantwortlich. Er hat mit den Schneeverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

602.2.3

#### *Kurssetzer*

Der Kurssetzer, welcher gleichzeitig als Streckenchef walten kann, ist für das Auslaggen der Rennkurse verantwortlich. Es hat der Grundsatz vorzuherrschen, dass die Sicherheit der Wettkämpfer allen anderen Interessen voranzustellen ist. Bei besonders schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen ist das Kampfgericht berechtigt, Massnahmen zugunsten der Sicherheit der Läufer zu treffen (Art. 603, 604 703).

602.2.3.1

Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Kurssetzer sind

602.2.3.1.1

bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen: Nominierung durch den nationalen Verband an das Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle und Nachweis einer entsprechenden Bewährung beim Setzen von Rennkursen bei internationalen Rennen.

602.2.3.1.2

Bei allen anderen im FIS-Kalender verzeichneten Rennen werden die Kurssetzer durch das Rennkomitee und die Mannschaftsführer vorgeschlagen.

602.2.3.2

#### *Ernennung*

Die Ernennung der Kurssetzer für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften erfolgt auf Vorschlag des RK-Komitees durch den FIS-Vorstand. Für jeden Kurssetzer ist ein Assistent zu bestimmen.

Für alle übrigen internationalen Rennen erfolgt die Ernennung durch das Kampfgericht, welches auch einen Assistenten bezeichnet.

602.2.3.3

#### *Überwachung der Kurssetzer*

Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch das Kampfgericht überwacht.

602.2.4

#### *Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen*

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (Art. 805.1). Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,



- der Zeitnehmerchef,
  - die Hilfszeitnehmer,
  - der Kontrollposten am Ziel sowie
  - der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.
- (Vergleiche Art. 610 Start und Ziel – Zeitmessung und Rechnungswesen.)

602.2.5 *Chef der Kontrollposten*

Der Chef der Kontrollposten organisiert den Einsatz der Kontrollposten. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Kontrollposten seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu.

Am Schluss des Rennens hat er sich am Ziel zu befinden und die Listen der Kontrollposten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er hat zu gegebener Zeit jedem Kontrollposten das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) zu übergeben und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er hat darüber zu wachen, dass die Numerierung und Bezeichnung der Kontrolltore rechtzeitig erfolgt.

602.2.6 *Die Kontrollposten*

Der Kontrollposten eines alpinen Wettkampfes hat die Aufgabe, ein oder mehrere Kontrolltore (oder die Markierung in einem Parallelrennen gemäss Art. 1000) zu überwachen.

In dem seiner Aufsicht unterstellten Abschnitt hat er die richtige oder unrichtige Durchfahrt jedes Wettkämpfers zu beurteilen. Aber er hat zudem eine Anzahl zusätzlicher Aufgaben, die in ihrer Gesamtheit die Bedeutung seiner Funktion ausmachen (Art. 660).

602.2.7 *Kontrollposten des Ziels*

Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Er überwacht auch die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 612.6.

602.2.8 *Chef des Ordnungsdienstes*

Der Chef des Ordnungsdienstes hat umfangreiche Sicherungsmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine grosse Zahl von Zuschauern erwartet wird, sind rechtzeitig Absperrseile oder Zäune anzubringen. Es muss darauf geachtet werden, dass hinter diesen Abschrankungen genügend Platz für ein ungehindertes Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

602.2.9 *Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes*

Der Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichen-

den Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass telefonische oder drahtlose Verbindungen auf der gesamten Länge der Strecke bestehen.

Vor dem Wettkampf hat der Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes mit dem Rennleiter zusammenzuarbeiten. Er soll Hinweise des Rennleiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Massnahmen treffen. Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Während des Rennens soll der Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen.

602.2.10

#### *Rennsekretär*

Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 615 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen des Rennkomitees sowie der Kampfgerichte und Mannschaftsführerbesprechungen.

Im besonderen soll er die nötigen Massnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zu Handen der zuständigen Instanzen entgegen. Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Rennens vervielfältigt werden.

602.2.11

#### *Chef für Material*

Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Rennen und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

602.2.12

#### *Chef der Presse*

Dem Chef der Presse obliegt die Betreuung der Zeitungsberichterstat-ter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Rennkomitees.

**Kampfgericht****Zusammensetzung***Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele*

Durch die FIS werden für jede Disziplin bestimmt:

- der Technische Delegierte (TD), der Vorsitzender des Kampfgerichts ist und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat,
- der Schiedsrichter,
- der Startrichter,
- der Zielrichter.

Durch den organisierenden nationalen Verband werden nominiert:

- der Rennleiter,
- der Streckenchef.

Mit Ausnahme des Rennleiters und des Streckenchefs müssen alle Mitglieder des Kampfgerichtes einem Alpinen Komitee der FIS angehören und Inhaber einer gültigen Lizenz als TD FIS sein. Der TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Eine besuchende Nation darf im Kampfgericht nur mit einem Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des Technischen Delegierten).

*Internationale Rennen Kategorie I**Die FIS bezeichnet:*

- den Technischen Delegierten, der Vorsitzender des Kampfgerichts ist und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

*Das Rennkomitee bestimmt*

- mit Stimmrecht den Rennleiter, den Streckenchef,
- ohne Stimmrecht den Startrichter, den Zielrichter.

*Die Mannschaftsführersitzung bestimmt*

- mit Stimmrecht den Schiedsrichter,
- mit Stimmrecht ein zusätzliches Mitglied für Abfahrt.

Keine besuchende Nation darf im Kampfgericht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein; die aussereuropäischen Verbände sind jedoch von dieser Regel befreit, mit Ausnahme der Weltcuprennen. Bei internationalen Damenskirennen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame mit gültigem Ausweis als TD FIS dem Kampfgericht angehören.

*Andere internationale Rennen*

Für alle anderen internationalen Rennen gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kategorie I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt.

Der nationale Verband hat eine geeignete Persönlichkeit als Technischen Delegierten zu ernennen.

Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

- 603.2      **Konstituierung des Kampfgerichtes**  
Das Kampfgericht hat sich vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.
- 603.3      **Aufgaben des Kampfgerichtes**
- 603.3.1     *Auslosung*  
Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich (Art. 621).
- 603.3.2     *Überwachung des Trainings*  
Das Kampfgericht hat von Beginn des offiziellen Trainings an die Rennstrecken zu überprüfen und für einen einwandfreien Zustand zu sorgen. Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:
- 603.3.2.1    ausreichende Schneesverhältnisse auf und am Rande der Piste;
- 603.3.2.2    einwandfreie und gleichmässige Präparierung des Schnees auf der Piste.  
Die Verwendung von Schneezement und Schneefestigern ist zulässig. Dabei ist eine möglichst gleichmässig harte Bahn vom Start bis zum Ziel anzustreben.  
Vor Beginn des offiziellen Trainings ist die Zustimmung des Kampfgerichtes einzuholen. Die Mannschaftsführer sind von der Verwendung solcher Mittel rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
- 603.3.2.3    ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee, Strohmauern, Matratzen, Fangnetze und ähnlich geeignete Hilfsmittel, wobei durch diese Schutzvorrichtungen eine weitgehende Verminderung des Anpralles eines stürzenden oder gestürzten Wettkämpfers erreicht werden soll;
- 603.3.2.4    genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;
- 603.3.2.5    bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Kontrolltore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position und Entfernung von Kontrolltoren oder Setzen von zusätzlichen Kontrolltoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Den Wettkämpfern müssen jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens zwei Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;
- 603.3.2.6    Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und von dessen Nachrichtenverbindungen;
- 603.3.2.7    Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel;
- 603.3.2.8    Kontrolle der Absperrungsmassnahmen;



- 603.3.2.9 bei Abfahrtsläufen Feststellung, dass beim Training die ganze Strecke überwacht wird.
- 603.3.2.10 Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.
- 603.3.2.11 Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, dass aufgezeigte kleinere Mängel vor dem offiziellen Training behoben werden können. Das offizielle Training muss jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können. Ist dies nicht der Fall, muss nach Art. 703.2.2 verfahren werden.
- 603.3.3 Rechte und Pflichten des Kampfgerichts während des Wettkampfs
- 603.3.3.1 Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes am Start zu befinden. Sie üben das Amt eines Zielrichters respektive Startrichters aus.
- 603.3.3.2 Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die Strecke zu verkürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.  
Absagegründe sind im einzelnen:
- 603.3.3.2.1 zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;
- 603.3.3.2.2 schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke auf der Piste;
- 603.3.3.2.3 ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;
- 603.3.3.2.4 Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;
- 603.3.3.2.5 mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;
- 603.3.3.2.6 Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.
- 603.3.3.3 Der Beschluss über die Unterbrechung des Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wiederaufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren. Das Kampfgericht ist in Ausnahmefällen berechtigt, das Rennen in regelmässigen kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn dies für die Sicherheit der Wettkämpfer notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell

bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht sind in Art. 603.4.2.2 festgelegt.

603.3.4 *Rechte und Pflichten des Technischen Delegierten (TD) im Rahmen des Kampfgerichtes*

603.3.4.1 siehe Art. 604.

603.3.5 *Protokolle*

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das durch den TD zu unterzeichnen ist.

603.3.6 *Proteste*

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

603.4 **Schiedsrichter**

603.4.1 *Ernennung*

Der Schiedsrichter wird gemäss Art. 603.1.1 für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Mannschaftsführersitzung ernannt (Art. 603.1.2).

603.4.2 *Aufgaben*

603.4.2.1 *Überprüfung der Strecke*

Der Schiedsrichter hat die Strecke unverzüglich nach deren Ausflagung in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen. Der Schiedsrichter und die ihn begleitenden Mitglieder des Kampfgerichtes haben das Recht, mit Mehrheitsbeschluss zusätzliche Kontrolltore zu verlangen oder diese zu verändern.

Das Rennkomitee ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Mitglieder des Kampfgerichtes zu einem vom Rennkomitee festgelegten Termin am Morgen des ersten offiziellen Trainingstages zur Besichtigung der Strecke einzuladen. Falls der Schiedsrichter allein dieser Einladung Folge leistet, ist sein Beschluss endgültig.

603.4.2.2 *Entscheidungsbefugnis in dringenden Fällen*

Der Schiedsrichter ist berechtigt, in dringenden Fällen ein Rennen auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichtes Fühlung aufzunehmen.

603.4.2.3 *Bewilligung eines Wiederholungslaufes*

Der Schiedsrichter oder ein Mitglied des Kampfgerichtes entscheidet

über die Zuerkennung eines Wiederholungslaufes (vorbehalten Art. 707, 807, 907).

603.4.2.4

*Überprüfung der ordnungsgemässen Durchführung des Rennens*

Der Schiedsrichter hat sich am Schluss des Rennens (allenfalls nach dem ersten Durchgang im Slalom) zum Ziel zu begeben, um die Berichte der Start- und Zielrichter sowie der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Disqualifikationen entgegenzunehmen. Am offiziellen Anschlagbrett und gegebenenfalls auch am Zielhaus hat er eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Namen der Rennfunktionäre, welche die Disqualifikation ausgesprochen haben, sowie Angabe der Fehler, aufgrund welcher die Disqualifikation erfolgte, zu veröffentlichen. Er hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlages schriftlich beizufügen.

3.4.2.5

*Zusammenarbeit mit dem TD*

Der Schiedsrichter hat auf das engste mit dem TD zusammenzuarbeiten. In sehr kritischen Fällen und bei Gefährdung der Wettkämpfer sind die Weisungen des TD auch für den Schiedsrichter verbindlich.

603.5

**Der Start- und der Zielrichter**

603.5.1

*Ernennung*

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen werden die Start- und Zielrichter auf Antrag des RK-Komitees durch die FIS ernannt. Bei andern internationalen Wettkämpfen erfolgt die Ernennung durch das Rennkomitee.

603.5.2

*Start*

Der Startrichter hat sich zu vergewissern, dass die Vorschriften für den Start richtig befolgt werden (Art. 613.2–613.5).

Er trifft Entscheide über die Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und Fehlstarts (Art. 613.6–613.7, 708.4, 808.4, 907.2). Der Startrichter muss am Schluss des Rennens dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

603.5.3

*Ziel*

Der Zielrichter vergewissert sich über die richtige Einhaltung aller Vorschriften der Zielorganisation. Er überwacht vor allem den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst. Er muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen (Telefon, Sprechfunk).

603.5.4

*Weisungen des Kampfgerichtes*

Die Start- und Zielrichter überwachen die Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichtes.

## 604 Der Technische Delegierte (TD) der FIS

### 604.1 Ernennung

Die Technischen Delegierten (TD), welche als Vertreter der FIS die strikte Einhaltung der Bestimmungen der IWO zu überwachen haben werden für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch den FIS-Vorstand ernannt.

Für internationale Rennen der Kategorie I werden sie durch das Komitee für Regeln und Wettkampfkontrolle auf Antrag der von ihm ernannten Arbeitsgruppe bezeichnet.

Der Beauftragte für Jugend- und Kinderrennen ist Mitglied der Arbeitsgruppe für die Bezeichnung der Technischen Delegierten für Jugend- und Kinderrennen.

### 604.2 Voraussetzungen

604.2.1 *Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele:*  
Mitgliedschaft im Komitee für Alpinen Skilauf oder in einem seiner Ausschüsse und Inhaber einer gültigen Lizenz als TD FIS.

604.2.2 *Internationale Rennen der Kategorie I*  
Vorgeschlagen durch den nationalen Verband und Inhaber einer gültigen Lizenz als TD FIS.

### 604.3 Organisation des Einsatzes

604.3.1 Der Einsatz der TD wird durch das RK-Komitee oder ein durch dieses Komitee beauftragtes Organ bestimmt. Der Einsatzplan muss bis 1. Oktober eines jeden Jahres erstellt sein und den vorgesehenen TD, den Organisatoren der Rennen sowie dem zuständigen nationalen Verband, dem der TD angehört, zur Kenntnis gebracht werden.

#### 604.3.2 Ersetzung des TD

604.3.2.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen

604.3.2.1.1 Bei Verhinderung des TD ist der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestellen.

604.3.2.2 Internationale Rennen der Kategorie I

604.3.2.2.1 Bei Verhinderung des TD ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestellung eines Ersatz-TD verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee, das RK-Komitee und das Technische Alpine Büro der FIS sind sofort zu orientieren.

604.3.2.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampfort nicht – oder zu spät – eintrifft und somit seine Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist wie folgt vorzugehen:



- 604.3.2.3.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist vom FIS-Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Kampfgerichte zu bestellen.
- 604.3.2.3.2 Bei allen anderen internationalen Rennen ist an Ort und Stelle von der Mannschaftsführersitzung ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.
- 604.3.2.4 Der Ersatz-TD muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 604.2 erfüllen.  
Bei internationalen Rennen kann notfalls auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Rennens zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzulegen.
- 604.3.2.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie in den Art. 604.4 und 604.5 angeführt.

#### 604.4 **Aufgaben des TD**

- 604.4.1 Im Rahmen der Kampfgerichte
- 604.4.1.1 Der Technische Delegierte ist technischer Berater und führt den Vorsitz im Kampfgericht.
- 604.4.1.2 Wenn eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer gegeben ist, hat der TD das Recht, das offizielle Training oder den Wettkampf abzusagen oder auf alle Fälle abzubrechen; dies auch dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kampfgerichts eine solche Massnahme nicht befürwortet. In einem solchen Fall ist dem FIS-Vorstand, dem RK-Komitee, dem Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer, dem Technischen Alpinen Büro der FIS und dem nationalen Verband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten.
- 604.4.1.3 Erscheint die körperliche Sicherheit von Wettkämpfern gefährdet, weil ihre physischen Eigenschaften und das technische Können den Schwierigkeiten der Strecke nicht gewachsen sind, ist der TD FIS berechtigt und verpflichtet, beim Kampfgericht den Ausschluss solcher Wettkämpfer von der Teilnahme am Rennen zu beantragen.  
Zu einer solchen Massnahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Kampfgerichts.
- 604.4.1.4 Bei Auftreten von unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD, sofern er davon rechtzeitig Kenntnis erhält, das offizielle Training oder das Rennen auch ohne Rücksprache mit dem Kampfgericht sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. Auch in diesem Fall ist, wie in Art. 604.4.1.2 erwähnt, ein ausführlicher Bericht vorzulegen.
- 604.4.2 Im Rahmen der allgemeinen Organisation (Organisationskomitee)

- 604.4.2.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen
- 604.4.2.1.1 *Vor den Wettkämpfen sind*
- 604.4.2.1.1.1 zweimalige Inspektionen der Rennstrecken und der Wettkampfvorbereitungen durchzuführen. Bei der Inspektion sind die offiziellen und die Reserverennstrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu besichtigen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur Zeit der geplanten Wettkämpfe durchzuführen. Die Inspektion betrifft
- 604.4.2.1.1.1.1 die technische Qualifikation der Rennstrecke im Sinne der Art. 702, 802 und 902,
- 604.4.2.1.1.1.2 die zweckmässige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmassnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der Art. 702, 802 und 902,
- 604.4.2.1.1.1.3 besondere winterliche atmosphärische Einflüsse auf den Rennstrecken,
- 604.4.2.1.1.1.4 die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen (Art. 610),
- 604.4.2.1.1.1.5 die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten zur Erreichung des Starts,
- 604.4.2.1.1.1.6 die Verbindung zwischen Start und Ziel im Sinne des Art. 611.1,
- 604.4.2.1.1.1.7 die ärztliche Betreuung während und nach dem Rennen,
- 604.4.2.1.1.1.8 Verfassung eines Berichtes und Übermittlung desselben an den FIS-Vorstand und die Mitglieder des RK-Komitees sowie an das Organisationskomitee,
- 604.4.2.1.1.2 die definitive Begutachtung der Rennstrecke bleibt dem Komitee für Alpinen Skilauf vorbehalten.
- 604.4.2.1.1.3 Die Kosten dieser Inspektionen gehen zu Lasten der Organisatoren. Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkommen mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus anderen Gründen ein anderes Mitglied des RK-Komitees zu beauftragen, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- 604.4.2.1.1.4 Es ist Aufgabe des TD, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat beizustehen.
- 604.4.2.1.1.5 Durch die Organisatoren ist er laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen zu informieren. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und dem TD ist nützlich und somit ständig aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten den TD über alle wichtigen Fragen der technischen Vorbereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden ist.

- 604.4.2.1.2 *Während des Trainings und der Wettkämpfe*
- 604.4.2.1.2.1 Anreise mindestens eine Woche vor dem Beginn des offiziellen Trainings, Überprüfung der Rennstrecken bezüglich Präparation, Markierung, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Eignung und Abspernung des Startplatzes und des Zielraumes (Art. 613, 614). Standort der Kontrolltore, der Fernsehtürme und der Sanitätsposten, Kontrolle der Nachrichtenverbindung, der Zeitmessungsanlagen usw.
- 604.4.2.1.2.2 Anwesenheitspflicht bei allen Wettkämpfen, Mitarbeit an den Sitzungen der Mannschaftsführer sowie als Vorsitzender der Kampfgerichte, Beobachtung des Trainings, Zusammenarbeit mit allen Kurssetzern und Rennfunktionären und dem Organisationskomitee.
- 604.4.2.1.2.3 Überwachung der technischen und der organisatorischen Durchführung der Veranstaltung.
- 604.4.2.1.2.4 Beratung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente sowie Entscheidung bei Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht geklärt sind.
- 604.4.2.1.2.5 Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Trainern.
- 604.4.2.1.3 *Nach den Wettkämpfen*
- 604.4.2.1.3.1 Verfassung eines ausführlichen Schlussberichtes zu Händen des FIS-Vorstandes, der Mitglieder der Komitees für Alpinen Skilauf sowie des Organisationskomitees und des Technischen Alpinen Büros der FIS.
- 604.4.2.1.3.2 Unterzeichnung der Ranglisten gemäss Art. 615.3.4.11.
- 604.4.2.1.3.3 Einsendung einer Rangliste an das Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer und das Technische Alpine Büro der FIS, mit Berechnung der Punktezuschläge.
- 604.4.2.1.3.4 Unterbreitung allfälliger Vorschläge zur Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung zu Händen des Vorsitzenden des RK-Komitees.
- 604.4.2.2 *Andere internationale Rennen der Kategorie I.*  
Die Bestimmungen der Art. 604.4.1 und 604.4.2 sind sinngemäss, der Bedeutung des Rennens Rechnung tragend, anzuwenden.
- 604.4.2.2.1 *Vor den Wettkämpfen*
- 604.4.2.2.1.1 Eintreffen am Wettkampfort mindestens einen Tag vor dem Beginn des offiziellen Trainings.
- 604.4.2.2.1.2 Einsichtnahme in die Homologationsakten (Art. 650).
- 604.4.2.2.1.3 Einsichtnahme in den Bericht des TD der vorangegangenen Veranstaltung.

- 604.4.2.2.1.4 Überprüfung, ob die vom Komitee für Alpine Rennstrecken bzw. vom TD des Vorjahres gemachten Vorschläge für die Verbesserung an den Pisten bzw. die Sicherheitsvorkehrungen usw. beachtet wurden.
- 604.4.2.2.1.5 Vorsitzender in den Kampfgerichten (Art.603).
- 604.4.2.2.1.6 Entscheidungen gemäss Art.604.4.1
- 604.4.2.2.2 *Während des Trainings und der Wettkämpfe*
- 604.4.2.2.2.1 Beobachtung des Trainings sowie der Arbeit des Organisationskomitees und der Rennfunktionäre.
- 604.4.2.2.2.2 Anwesenheit an allen Sitzungen des Kampfgerichts und an den Mannschaftsführersitzungen. Vorsitz der Sitzungen des Kampfgerichts. Beratung hinsichtlich der Anwendung der FIS-Reglemente sowie Entscheidungen über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch das Kampfgericht gemäss Art.603.3.6 entschieden worden sind.
- 604.4.2.2.2.3 Zusammenarbeit mit den Kurssetzern.
- 604.4.2.2.2.4 Entscheidungen gemäss Art.603.4.2.5, 604.4.1 und 703.
- 604.4.2.2.2.5 Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Trainern.
- 604.4.2.2.3 *Nach den Wettkämpfen*
- 604.4.2.2.3.1 Erstellung und unverzügliche Übersendung eines ausführlichen Berichts über den technischen und administrativen Verlauf der Veranstaltung (auf vorgedruckten Formularen) zu Händen des Alpiner Technischen Büros der FIS sowie des Komitees für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer und des Komitees für Alpine Rennstrecken. Ein Exemplar dieses Berichtes ist dem Organisationskomitee sowie dem betreffenden nationalen Verband zu übergeben.
- 604.4.2.2.3.2 Unterbreitung allfälliger Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung an den Vorsitzenden des RK-Komitees.
- 604.4.2.2.3.3 Ausrechnung der Punktezuschläge für alle Rennen auf den vom Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer herausgegebenen Formularen und Übersendung dieser Formulare mit den Ranglisten an das Komitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer sowie an das Alpine Technische Büro der FIS.
- 604.4.2.2.3.4 Unterzeichnung der Ranglisten gemäss Art.615.3.4.11.
- 604.5 **Rechte des TD**
- 604.5.1 Vorsitz im Kampfgericht und Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- 604.5.2 Entscheidungen gemäss Art.603.4.2.5, 604.4.1 und 703.



- 604.5.3 Überwachung der Arbeit der Kurssetzer und, wenn nötig, Erteilen von Weisungen.
- 604.5.4 Die FIS schliesst eine Haftpflichtversicherung ab für ihre Offiziellen an internationalen Wettkämpfen (Technische Delegierte, offizielle Vertreter usw.), deren Aufgaben, Aktivitäten oder offizielle Beschlüsse in jedem Zeitpunkt Verantwortlichkeit mit sich bringen können. Die Versicherung soll mindestens 2 000 000 (zwei Millionen) Schweizer Franken oder die entsprechende Summe in den verschiedenen nationalen Valuten umfassen.
- 604.5.5 Ersatz der Reisespesen und aller dem TD aus seiner Funktion entstehenden Kosten bei den Inspektionen und der Anreise zu den Rennen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von sFr. 0.70), dazu eine feste Entschädigung von sFr. 30.– pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt.
- 604.5.6 Einsichtnahme in die Homologationsakten zur Überprüfung, ob die vorgeschlagenen Verbesserungen an den Pisten durchgeführt wurden.
- 604.5.7 Einsichtnahme in den Bericht des TD der vorangegangenen Veranstaltungen.
- 604.5.8 Vollständige Information durch rechtzeitige Übermittlung aller Unterlagen über die Durchführung der Veranstaltung, wie Ausschreibung, Programm, Mitteilungsblätter usw., durch das Organisationskomitee sowie unverzügliche Bekanntgabe der Absage oder Verschiebung der Veranstaltung.
- 604.5.9 Benützung eines eigenen Sprechfunkgerätes zur Aufrechterhaltung einer Sprechverbindung mit den Mitgliedern des Kampfgerichtes.
- 604.5.10 Der TD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.
- 604.5.11 Der TD überprüft anhand der vom Organisationskomitee übergebenen Liste der Lieferanten und der Servicepersonen, dass jede einzelne Firma nicht mit mehr als drei Vertretern akkreditiert ist.

## 605 Ausrüstung der Wettkämpfer

- 605.1 **Startnummern**  
Form und Grösse der Startnummern dürfen nicht abgeändert werden. Die Befestigungsbänder dürfen nicht abgeschnitten werden.
- 605.2 **Reklame**  
Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Rennen, im Training oder in der Ruhezeit getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen (siehe Art. 210 und 211).

## Servicepersonal

Die Anzahl der durch den nationalen Verband ernannten Techniker, die das Recht haben, sich sogar auf der Rennpiste aufzuhalten, wird für jede nationale Mannschaft nach folgenden Quoten begrenzt:  
 für Mannschaften mit 8 bis 10 Wettkämpfern 5 Techniker,  
 für Mannschaften mit 3 bis 7 Wettkämpfern 3 Techniker,  
 für Mannschaften mit 1 bis 2 Wettkämpfern 1 Techniker.  
 In diesen Quoten sind die Offiziellen der nationalen Mannschaften nicht inbegriffen.  
 Nötigenfalls kann das Kampfgericht diese Quoten herabsetzen.

## 610 Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

### 611 Technische Einrichtungen

#### 611.1 Verbindungen

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss zwischen Start und Ziel eine direkte Verbindung (Telefon oder drahtlose Übermittlung usw.) bestehen. Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch direkte Drahtleitungen sicherzustellen.

#### 611.2 Messgeräte

##### 611.2.1 Elektrische Zeitmessung

Bei allen internationalen Rennen muss eine elektrische Zeitmessungsanlage mit Verbindung zwischen Start und Ziel verwendet werden, welche die Zeiten auf eine Hundertstelsekunde genau feststellen lässt. Das Starttor muss so gesetzt sein, dass der Start nicht ohne Öffnen des Starttores möglich ist.

Die fotoelektrischen Zellen sind in der Höhe so zu installieren, dass der Wettkämpfer bei normaler Durchfahrt des Ziels den Lichtstrahl mit den Beinen (zwischen Knöchel und Knie) durchschneidet.

Tausendstelsekunden, auch wenn sie gemessen und registriert sind, dürfen nicht veröffentlicht werden.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen müssen zwei unabhängig voneinander arbeitende elektrische Zeitmessungsanlagen eingerichtet werden.

##### 611.2.2 Handzeitmessung

In Ergänzung zur elektrischen Zeitmessung haben für die Zeitmessung von Hand Stoppuhren zur Verfügung zu stehen. Starter, Zeitmessenchef und Hilfszeitmesser müssen über Stoppuhren mit einem Durch-

messer von nicht weniger als 4 cm verfügen, welche Stunden, Minuten und Sekunden angeben. Die Uhren haben mit einem doppelten Sekundenzeiger (Rattrapant), welcher Zehntelsekunden anzeigt, versehen zu sein. Alle elektronischen Zeitmessgeräte sind zugelassen.

1.2.3

#### *Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten*

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

612

## **Funktionäre am Start und am Ziel**

612.1

### **Der Starter**

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2

### **Der Hilfsstarter**

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. Er hat über die richtige Ausführung des Starts zu wachen (Art. 613.3).

612.3

### **Der Protokollführer am Start**

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4

### **Der Zeitnehmerchef**

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich zu veröffentlichen (an der Anschlagtafel).

Bei Störungen der Zeitmessungsanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter zu verständigen.

612.5

### **Der Hilfszeitnehmer**

Ungeachtet des Umstandes, ob elektrische Zeitmessung verwendet wird oder nicht, bedienen zwei Hilfszeitnehmer Stoppuhren mit Sekundenzeiger gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6

### **Der Kontrollposten am Ziel**

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

- 612.6.1 Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Kontrolltor vor dem Ziel und dem Ziel,
- 612.6.2 Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie gemäss Art. 614.3,
- 612.6.3 Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher das Rennen beendigender Wettkämpfer.
- 612.7 **Der Chef des Rechnungsbüros**  
 Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.  
 Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Ergebnisliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste zu sorgen.

## 613 Der Start

### 613.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Rennläufern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Die zu verwendenden Startpflocke dürfen nicht mehr als 50 cm über den Schnee hinausragen und müssen ca. 75 cm voneinander entfernt sein.

### 613.2 Die Startstrecke

Die Startstrecke ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

### 613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflocken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.



613.4

**Startbefehl**

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!» 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1», und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Partez!). Im Slalom werden die 5 Sekunden vor dem Startbefehl nicht gesprochen.

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5

**Das Messen der Zeiten am Start**

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6

**Verspätung am Start**

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall startet der verspätete Wettkämpfer in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten, aber wenn der Startrichter und der Wettkämpfer sich einig sind, kann dieser auch im normalen Zeitintervall am Ende seiner Gruppe starten.

Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt wurde.

613.7

**Gültiger Start und Fehlstart**

In allen Fällen hat der Wettkämpfer auf das Startzeichen hin zu starten. Bei festgelegten Startzeiten ist die Zeit des Kreuzens der Startlinie gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 3 Sekunden vor und 3 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 3 Sekunden vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstarts disqualifiziert. Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie später als 3 Sekunden nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrzeit so angenommen, als sei er 3 Sekunden nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

## 614 **Das Ziel**

### 614.1 **Der Zielraum**

- 614.1.1 Der Zielraum muss sich in gut sichtbarer Lage befinden, möglichst breit angelegt werden und eine lange, sanft auslaufende, ebene Zielausfahrt aufweisen. Die Zielausfahrt muss besonders gut vorbereitet und glattgetreten sein, um ein leichtes Anhalten zu ermöglichen.
- 614.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Kontrolltore, Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.
- 614.1.3 Durch geeignete Schutzmassnahmen (Schneemauern, Strohauern usw.) ist jede Möglichkeit einer Kollision mit den Zielanlagen auszuschliessen.
- 614.1.4 Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist zu verhindern. Die Art der Absperrung ist so zu planen, dass Wettkämpfer bei Kollisionen nicht verletzt werden. Für die Wettkämpfer, welche das Rennen beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort- und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

### 614.2 **Die Ziellinie und ihre Markierung**

Die Ziellinie wird durch 2 Stangen markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung «Ziel» verbunden sind. Bei Abfahrtsläufen darf die Breite des Zieles 15 m und bei Slalom sowie Riesentorlauf 10 m nicht unterschreiten. Eine gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen gemeint. Es müssen die Pflöcke für die Montage der Zeitmessung mindestens dieselbe Breite aufweisen. Diese sind ebenso wie die Zielstangen sorgfältig und ausreichend abzusichern. Die Zeitnehmerpflöcke sind am zweckmässigsten unmittelbar hinter den Zielstangen talseits anzubringen.

### 614.3 **Durchfahren des Zieles und Messen der Zeiten am Ziel**

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Linie zwischen den Zeitnehmerpflöcken kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füsse des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muss der Wettkämpfer

fer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen (siehe Art. 706.1, 806.3–806.4).

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuss des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel trifft die diesbezügliche Entscheidung.

14.4

#### **Versagen der elektrischen Zeitmessung**

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche den durchschnittlichen Zeitdifferenzen zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht.

Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von Hand gestoppten Zeiten.

15

### **Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate**

615.1

#### **Inoffizielle Zeiten**

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Ergebnistafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und vom der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

615.2

#### **Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen**

615.2.1

So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Rennens die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen an der offiziellen Anschlagtafel und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht. Der Schiedsrichter hat gemäss Art. 603.4.2.4 vorzugehen. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist gemäss Art. 641.4.

615.2.2

Mit Zustimmung aller Mannschaftsführer, welche protokollarisch festzuhalten ist, kann die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel (Art. 615.1) zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann, mit Ausnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, ebenfalls mit Zustimmung der Mannschaftsführer festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Erhebung von Protesten als verwirkt gilt.

615.3

#### **Offizielle Resultate**

615.3.1

Die offiziellen Resultate werden aufgrund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, die nicht disqualifiziert worden sind.

- 615.3.2 Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom bzw. in Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen und mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet werden.
- 615.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Resultatliste aufgeführt.
- 615.3.4 Die offizielle Resultatliste hat folgende Angaben zu enthalten:
- 615.3.4.1 Namen des durchführenden Vereines oder Verbandes;
- 615.3.4.2 Bezeichnung des Wettkampfes und der Kategorie Damen oder Herren und der Disziplin;
- 615.3.4.3 Datum des Rennens;
- 615.3.4.4 alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhenunterschied (Meereshöhe Start und Ziel), Anzahl der Kontrolltore und Länge der Strecke;
- 615.3.4.5 Namen und Nationalität der Mitglieder des Kampfgerichtes;
- 615.3.4.6 Namen der Kurssetzer;
- 615.3.4.7 alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Startnummer, Rang, Vor- und Familiennamen, Nation und allenfalls Verein, Zeit und Punkte;
- 615.3.4.8 Disqualifikationen, Aufgaben und Bezeichnung jener Wettkämpfer, die nicht am Start waren (Startnummern und Namen);
- 615.3.4.9 Namen der Vorläufer;
- 615.3.4.10 offizielle Zeitmessung (Firma);
- 615.3.4.11 Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.
- 615.3.5 Die Resultatlisten (inoffiziell und offiziell) sowie die Startlisten müssen in dem für die Wettkampfdisziplinen vorgesehenen verschiedenfarbigen Papier gedruckt werden, und zwar:  
 Abfahrtslauf: gelb,  
 Riesentorlauf: rosa,  
 Slalom: blau,  
 Kombination: weiss.
- 615.3.6 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen, siehe FIS-Bulletin.



## Startreihenfolge, Ersatzwettkämpfer und Nachmeldungen

## 21

### Gruppenauslosung und Startreihenfolge

- 621.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird durch Auslosung in Gruppen bestimmt.
- 621.2 Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen obliegt dem Kampfgericht.
- 621.3 Für die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen sind die vom Komitee für Klassifizierung ausgearbeiteten Wertungslisten der FIS zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung entweder in die seiner Leistung entsprechende Gruppe durch Beobachtung des Kampfgerichtes während des offiziellen Trainings oder in jene Gruppe, in welcher die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte ausgelost werden.  
Das Kampfgericht hat das Recht, die zweite und spätere Gruppen zu teilen. In allen Zweifelsfällen entscheidet das Kampfgericht.
- 621.4 Die Gruppen werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:
- 621.4.1 Die Gruppen dürfen grundsätzlich nur aus höchstens 15 Wettkämpfern bestehen. Eine Erhöhung dieser Zahl ist nur zulässig, wenn der 15. Wettkämpfer einer Gruppe und weitere Wettkämpfer in der vom Komitee für Klassifizierung der FIS ausgearbeiteten letzten gültigen FIS-Punkte-Liste die genau gleiche Punkteanzahl aufweisen (siehe Art.421.4.4).
- 621.4.2 Das Kampfgericht hat das Recht, die Gruppenstärken, sofern erforderlich, zu verringern.  
Um dem Kampfgericht die Verteilung der Wettkämpfer auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, kann das Kampfgericht von den Vertretern der teilnehmenden Nationen verlangen, eine Zusammenstellung der Rennresultate jener Läufer vorzulegen, bei denen Ergänzungen zu den Aufzeichnungen der FIS-Punkte-Liste wünschenswert erscheinen.
- 621.4.3 Für den Slalom gilt folgende besondere Regelung:  
Die ersten zwei Gruppen werden gemäss Art.621.3, 621.4.1 und 621.4.2 gebildet. Zwischen der zweiten und der dritten Gruppe wird eine Zwischengruppe von höchstens 3 Wettkämpfern der Nationen gebildet, welche aufgrund der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste weder in der ersten noch in der zweiten Gruppe vertreten sind, und zwar für eine Nation höchstens ein Platz. Für diese Zwischengruppe kommen jedoch nur Wettkämpfer in Frage, welche nach der letzten gültigen



FIS-Punkte-Liste gegenüber dem Letzten der zweiten Gruppe zugewiesenen Wettkämpfer eine Differenz von höchstens 25 FIS-Punkten aufweisen.

Die Gruppe 3 wird gemäss Art. 621.4.2 gebildet.

Zwischen der dritten und der vierten Gruppe wird eine weitere Zwischengruppe von höchstens 4 Wettkämpfern aus Nationen gebildet, welche weder in den ersten drei Gruppen noch in der ersten Zwischengruppe vertreten sind. Jeder Nation steht nur ein Platz zur Verfügung. Diese zweite Zwischengruppe wird ohne Rücksicht auf die Differenz der FIS-Punkte gebildet.

621.4.4 Von einer Nation können nicht mehr als 4 Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als 4 Wettkämpfer einer Nation eingeteilt werden. In die Gruppen der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte hat das Kampfgericht je mindestens einen Wettkämpfer pro Nation aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann das Kampfgericht eine letzte Gruppe mit mehr als 15 Wettkämpfern ohne FIS-Punkte bilden.

621.5 Nach erfolgter Gruppierung sind die Vertreter der teilnehmenden Nationen (Mannschaftsführer, Delegationsführer) einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.

Den Vertretern der anwesenden Nationen ist es gestattet, vor der Auslosung der Startnummern Läufer zwischen den vom Kampfgericht festgelegten Gruppen auszutauschen. Der Austausch der Wettkämpfer ist jedoch, ausser in der letzten Gruppe, sofern diese aus Wettkämpfern ohne FIS-Punkte gebildet worden ist, nur zwischen zwei aufeinanderfolgenden Gruppen möglich. Der gleiche Wettkämpfer darf nur einmal von einer in eine andere Gruppe versetzt werden.

621.6 Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Startnummern.

621.7 In der Regel startet die erste Gruppe, in die die besten Wettkämpfer eingereiht sind, zuerst. Es folgen dann die Gruppen 2, 3 usw. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge der Gruppen mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.

621.8 Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat spätestens am Abend vor dem Wettkampf zu erfolgen.

## 622 Ersatzwettkämpfer

622.1 Für alle Wettkämpfe, in welchen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereins beschränkt ist, können Ersatzwettkämpfer gemeldet werden. Diese/werden nach ihren FIS-Punkten durch das Kampfge-

richt in Gruppen eingeteilt. Das Kampfgericht entscheidet, wie viele und welche Plätze auf der Startliste offengehalten werden. Dieser Artikel gilt nicht für Weltcup und Europacup.

23

## Nachmeldungen

623.1

Verspätete Anmeldungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Wenn solche trotzdem zugelassen werden, entscheidet das Kampfgericht über die Startnummer. Sie soll jedoch auf keinen Fall die eines Wettkämpfers sein, der seine Anmeldung zurückgezogen hat, nachdem seine Startzeit oder Startnummer bereits veröffentlicht worden war. Das Kampfgericht hat dafür zu sorgen, dass ein nachgemeldeter Wettkämpfer dem rechtzeitig gemeldeten Wettkämpfer auf keinen Fall vorgezogen wird. Falls mehrere Nachmeldungen vorliegen, ist die Startreihenfolge derselben durch das Los zu bestimmen (siehe Art. 217.1).

624

## Altersgrenzen

624.1

Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen ist die Vollendung des 14. Lebensjahres bei den Mädchen und bei den Burschen mit 31. Dezember des betreffenden Jahres erforderlich.

624.2

Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 18. Lebensjahr. Für die Berechnung dieses Höchstalters gelten die Bestimmungen des Art. 624.1.

630

## Mannschaftsrennen

631

### Austragung und Errechnung der Resultate

631.1

Die Zahl der Läufer in jeder Mannschaft und die Zahl derer, welche für das Resultat zählen, soll in den Regeln über die Mannschaftsrennen festgelegt oder von den Mannschaftsführern schriftlich vor dem Start bestimmt werden. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus 4 Läufern, von denen die 3 besten für das Resultat zählen.

631.2

Das Resultat für die Kombination wird wie folgt errechnet: Die gemittelte Zeit derjenigen, die für das Resultat zählen, wird berücksichtigt. Die bessere Mannschaft erhält keine Punkte, und die Punkte der verlierenden Mannschaft werden nach den FIS-Tabellen errechnet, wie wenn die gemittelte Zeit der verlierenden Mannschaft eine individuelle Zeit wäre.

Das kombinierte Resultat wird durch Zusammenzählen der Punkte,

welche die Mannschaften in Abfahrt und Slalom bzw. Riesentorlauf erhalten haben, errechnet.

Die Rangstellung von Mannschaften, welche die gleiche gemittelte Zeit im Abfahrtsrennen, Slalom oder Riesentorlauf haben, wird durch den Rang des individuellen Siegers bestimmt.

Die Rangfolge der Mannschaften, welche gleich viel Punkte in der Kombination haben, wird durch ihre Rangfolge im Abfahrtsrennen bestimmt.

- 631.3 Ohne gegenteilige Abmachungen müssen alle bis auf einen Läufer, die für das Resultat zählen, sowohl im Abfahrtsrennen wie im Slalom bzw. Riesentorlauf starten, doch kann eine Mannschaft einen Mann in der Abfahrt und einen anderen nur im Slalom oder Riesentorlauf starten lassen.
- 631.4 Ein Läufer, der für Abfahrt, Slalom oder Riesentorlauf aufgestellt war und nach dem Rennen verletzt oder krank wird, kann durch einen anderen ersetzt werden, vorausgesetzt, dass der Mannschaftsführer eine ärztliche Bescheinigung darüber erbringt, dass der betreffende Läufer nicht startfähig ist.
- 631.5 Ohne gegenteilige Abmachung soll keinem Läufer mehr als die doppelte Zeit des besten Läufers in seiner Mannschaft angerechnet werden.
- 631.6 Die vorstehenden Bestimmungen sind nur Empfehlungen. Sie sind nur zu befolgen, wenn zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung über die Durchführungsweise und Wertung getroffen wird.

## 640 **Proteste**

### 641 **Arten der Proteste**

#### 641.1 **Proteste gegen Zulassungen**

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor der Auslosung des Wettkampfes bei der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle einzureichen.

#### 641.2 **Proteste wegen der Strecke**

Proteste, die die Strecke betreffen (nicht vorschriftsmässige Streckenmarkierung, Vorbereitung der Strecke, Hindernisse, Gefahren, Sichtverhältnisse usw.), sind dem Rennleiter rechtzeitig vor dem letzten offiziellen Training schriftlich einzureichen.

#### 641.3 **Proteste während des Rennens**

Ein Wettkämpfer oder ein Mannschaftsführer, der gegen das Verhal-

ten eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Rennens Protest erhebt, hat diesen bei einem Mitglied des Kampfgerichtes oder beim Rennsekretär (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten) anzubringen.

#### **4** Proteste gegen Disqualifikationen

Ein Protest gegen Disqualifikationen ist schriftlich an die am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle einzureichen. Die Einreichung hat innerhalb einer Stunde nach Anschlag der Disqualifikation zu erfolgen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

#### **1.5** Proteste gegen die Zeitmessung

Proteste gegen Fehler der Zeitmessung sind innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag der inoffiziellen Resultatliste bei der am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle einzureichen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

#### **6** Proteste wegen falscher Ausrechnung und Schreibfehlern

Auf einen Protest, der sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Wettkämpfers oder eines Funktionärs gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der Resultate, ist einzugehen, wenn er mit eingeschriebenem Brief über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluss des Rennens eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

### **642 Voraussetzungen für die Behandlung von Protesten**

Ein Protest ist nur unter folgenden Voraussetzungen zu behandeln:

**1** Der Protest muss innerhalb der unter Art. 641 angeführten Fristen eingereicht werden. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

**642.2** Der Protest muss schriftlich begründet und der Betrag von sFr. 50.– oder eine gleichwertige Summe in einer anderen Währung beim Rennsekretär oder bei der zu diesem Zweck am Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle hinterlegt werden. Bei Gutheissung des Protestes wird der Betrag zurückerstattet, andernfalls entfällt er zugunsten der Rechnung des Organisationskomitees.

### **Erledigung der Proteste**

**643.1** Das Kampfgericht versammelt sich zur Erledigung von Protesten zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikationen oder der inoffiziellen Resultatliste, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.



- 643.2 Zur Verhandlung über den Protest sollen der betroffene Kontrollposten und allenfalls auch die Kontrollposten der angrenzenden Tor-kombinationen bzw. andere beteiligte Funktionäre, allfällige Zeugen, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer geladen werden. Ausserdem sollen die beantragten sonstigen Beweismittel, wie Videoaufzeichnungen, Fotos, Filme usw., geprüft werden. Bei der Entscheidung über den Protest sind nur die Mitglieder des Kampfgerichtes anwesend. Eine Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher nominierten, nicht nur der anwesenden Mitglieder des Kampfgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des TD. Die Entscheidung ist sofort nach der Verhandlung auf dem offiziellen Anschlagbrett unter Angabe des Zeitpunktes des Anschlages zu veröffentlichen. Den Vorsitz bei der Verhandlung führt der TD.

## 644 **Berufung**

- 644.1 Ein Teilnehmer an einem durch einen Verein organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Verein angehört, Berufung einlegen.
- 644.2 Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung eines nationalen Verbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS Berufung einlegen. Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebenem Brief innerhalb 15 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird (Art. 002.1.6, 015.5.6 und 015.7 der Statuten des Internationalen Skiverbandes).

## 645 **Annullierung eines Wettkampfes**

- 645.1 Das Kampfgericht oder eine Berufungsinstanz ist einerseits berechtigt, einen Wettkampf zu annullieren, ohne eine Wiederholung desselben zu gestatten.
- 645.2 Andererseits kann, sofern eine Berufung innerhalb 24 Stunden nach Schluss des Wettkampfes angenommen worden ist, der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden.

## 650 **Bestimmungen über die Homologation der Strecken**

- 650.1 Sämtliche Rennen im Rahmen der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert sind.
- Die gleiche Regel trifft für andere internationale Wettkämpfe, die im FIS-Kalender verzeichnet sind, zu. Für letztere, und zwar besonders



für Slalom und Riesentorlauf, können auf Ersuchen Ausnahmen be-  
willigt werden.

- 650.2 Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken ist durch den zu-  
ständigen nationalen Verband an das Komitee für Alpine Rennstrek-  
ken zu richten. Dieses leitet die Eingabe mit einem Gutachten an die  
FIS weiter.
- 650.3 Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in vierfacher  
Ausfertigung beigelegt werden, und es erhält je ein Exemplar
- 0.3.1 der Vorsitzende des Komitees für Alpine Rennstrecken,  
650.3.2 der zuständige Nationalverband,  
650.3.3 der Organisator (Klub),  
650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.
- 650.4.1 Die Homologationseingabe muss folgende Unterlagen enthalten:  
eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht:
- Name der Strecke,
  - geographische Lage der Rennstrecke,
  - Exposition der Rennstrecke,
  - Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
  - Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
  - Höhendifferenz (Meter),
  - schräge Länge (Meter),
  - durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in  
Neugraden),
  - Beschreibung des Geländes, durch das die Rennstrecke führt,
  - Anzahl der nötigen Pflichttore bei normalen und bei aussergewöhn-  
lichen Verhältnissen,
  - vorwiegende Schneelage,
  - allgemeine Sichtverhältnisse,
  - Windeinwirkung,
  - Abtransportmöglichkeit für Verletzte ausserhalb der Rennstrecke,
  - Absperrmöglichkeiten (für das Publikum),
  - allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom);
- 650.4.2 eine Karte im Massstab 1:25 000 mit Schichtenlinien und eingezeich-  
neter Rennstrecke;
- 650.4.3 ein Längsprofil im Massstab 1:10 000, aus dem der Höhenunterschied  
und die Länge der Strecke zu ersehen sind (Höhenkote gleicher Mass-  
stab);
- 650.4.4 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die  
Strecke eingezeichnet ist. Es soll sich dabei um eine echte fotografische  
Aufnahme handeln und nicht nur um eine grafische Darstellung, die

etwa einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18×24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme soll nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite sein. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln;

- 650.4.5 eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten zum Zielraum, Startraum, Stundekapazität (Personen);
- 650.4.6 eine Beschreibung des Start- und Zielraumes. Diese Beschreibung soll neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage auch Auskunft vor allem für den Zielraum über die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie für die Zuschauer geben. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Aktiven am Start und am Ziel zu beschreiben;
- 650.4.7 eine Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern;
- 650.4.8 eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen. Am zweckmässigsten ist die Beibringung eines Schaltplanes, aus welchem hervorgehen:
- Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
  - Erdkabel,
  - definitive Freileitung (Luftkabel),
  - provisorische Freileitung (Luftkabel),
  - Leitungsquerschnitt,
  - Anzahl der Auslässe an der Rennstrecke,
  - Verbindung Zielraum-Rennsekretariat,
  - Verbindung Zielraum-Pressbüro,
  - Angaben über vorhandene Funksprechgeräte;
  - Angaben über die Verbindung Start-/Zielraum.
- 650.4.9 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke während der letzten zehn Jahre;
- 650.4.10 eine Streckenskizze mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze soll informativ sein und markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw., aufzeigen; ebenso sollen Angaben über die Höhenmeter, Flur- und Ortsbezeichnungen gemacht werden. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken in dieser Skizze zu vermerken.
- 650.5 Der Vorsitzende des Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der

Rennstrecke bestimmen. Letzterer darf nicht dem Lande angehören, welches um Homologation ersucht hat.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 702, 802 und 902 der IWO entsprechen. Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromissloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrts- und Riesentorlaufstrecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder sei es auf einer Strasse, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.

650.6

### **Verfahren der Homologierung**

650.6.1

#### *Antragsteller (Klub)*

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bereit sind, richtet der Antragsteller (Klub) das Gesuch um Homologation der Rennstrecken über seinen Landesverband an den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken.

Gleichzeitig überweist er den Gegenwert von sFr. 150.– auf das Konto 0300-106101 bei der Sparkasse der Stadt Innsbruck. Sollte die Homologation nicht mit einer einzigen Inspektion abgeschlossen werden, so muss für jeden weiteren Besuch des Inspektors die Gebühr von sFr. 150.– überwiesen werden. Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen.

Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

Bahnfahrt 1. Klasse,

Kilometergeld für den eigenen Personenwagen sFr. 0.70/km,  
Flugbillett Touristenklasse.

650.6.2

#### *Zuständiger nationaler Verband*

Das vom Antragsteller (Klub) verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 1. November des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Rennstrecken, die bis zum 1. November des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Konkurrenzen nicht benützt und müssen im FIS-Kalender gestrichen werden.

*Zugeteilter Inspektor*

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers (Klubs) über den zuständigen Nationalverband an den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller (Klub) wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt mittels Durchschlags den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet je ein Exemplar an:

- den Vorsitzenden des Komitees für Alpine Rennstrecken,
- den zuständigen nationalen Verband,
- den Organisator (Klub).

Ein Exemplar bleibt bei seinen Unterlagen.

*Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS*

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Komitees das Original des Homologationsdekrets an den Antragsteller (Klub) und einen Durchschlag an den jeweiligen nationalen Verband senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt wurde, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen.

*Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS*

Abfahrtslauf: Gültigkeit fünf Jahre; danach muss eine Nachinspektion vorgenommen werden.

Homologationsdekrete für Slalom und Riesentorlauf sind so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecken durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten.

Veränderungen durch die Natur können sein:

Murbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes.

Bauliche Veränderungen sind:

Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmitteln, Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wegen.

Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden.



650.6.7 Das Komitee für Alpine Rennstrecken wird jährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.

650.6.8 *Zusammenhänge zwischen Homologation sowie Schnee- und Wetterverhältnissen, ferner besonderen Bedingungen*

Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und aussergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneeoberfläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.), bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.

## 660 Weisungen für die Kontrollposten

### 661 Kontrolle der Durchfahrten

661.1 Jeder Kontrollposten erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:

661.1.1 Namen des Kontrollpostens,

661.1.2 Nummer des Kontrolltores (oder Nummern der Kontrolltore),

661.1.3 allenfalls Bezeichnung des Laufs (1. oder 2. Lauf).

661.1.4 Den Fehler durch eine Skizze (Fahrt) aufzeichnen.

661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Kontrolltor (oder die Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.6 passiert, hat der Kontrollposten dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:

661.2.1 *Startnummer des Wettkämpfers*

661.2.2 sofern der Kontrollposten mehrere Kontrolltore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen wurde,

661.2.3 Buchstabe D (für Disqualifikation).

661.3 Bei den Disziplinen Abfahrt und Riesentorlauf muss der Kontrollposten auch die Startnummern jedes Wettkämpfers eintragen, der seinen Streckenabschnitt nicht passiert (dazu den Buchstaben A für «Abwesend» oder «Aufgegeben»). Es kann sich dabei um die Abwesenheit am Start oder um die Aufgabe auf der Strecke vor seinem Kontrolltor handeln. Der Kontrollposten muss im Besitz einer offiziellen Startliste sein.

661.4 Der Kontrollposten muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine



fremde Hilfe erhält (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Die kleinste Fremdhilfe zieht die Disqualifikation nach sich. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.

661.5 Die Kontrollkarten müssen klar und eindeutig zeigen, dass ein Wettkämpfer disqualifiziert wurde. Die spätere Prüfung durch den Schiedsrichter wird dadurch erleichtert, wird sicherer und rascher.

#### 661.6 **Korrekte Durchfahrt**

Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn die beiden Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Torstangen (oder die beiden inneren Torstangen bei Toren, wo ein Band zwischen zwei Stangen gespannt ist) oder wenn bei einem Parallelrennen beide Füße die Kurvenmarkierung aussen passiert haben.

Der Kontrollposten muss vor allem die Füße des Wettkämpfers beobachten und sich auf diese Beobachtung konzentrieren.

### 662 **Bedeutung der Aufgabe der Kontrollposten**

662.1 Der Kontrollposten, der die Wettkampfgeregeln einwandfrei kennen muss, hat eine Aufgabe mit grosser Verantwortung und Aufopferung. Der Slalomkurs zum Beispiel wird von den Wettkämpfern sehr rasch durchfahren, wodurch die Beurteilung bei einem Sturz, beim Weggreifen einer Torstange usw. sehr schwierig werden kann. Die genaue Beobachtung erlaubt dem Kontrollposten zu entscheiden, ob die Durchfahrt korrekt war oder nicht. Ein Irrtum des Kontrollpostens hat für den Wettkämpfer die schwerwiegendsten Konsequenzen.

662.2 Der vom Kontrollposten gefällte Entscheid muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Kontrollposten an das Prinzip zu halten: «Es ist besser, ein Fehler bleibe ungestraft als unrichtig bestraft.»

662.3 Um nach Möglichkeit Fehlentscheidungen zu vermeiden, wird den Kontrollposten empfohlen, nicht nur die Wettkampfgeregeln zu beachten, sondern auch den auf Erfahrung beruhenden Richtlinien Rechnung zu tragen, die in der IWO nicht aufgezeichnet sind.

662.4 Der Kontrollposten soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Fall eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil ist dann unanfechtbar.

662.4.1 Der Entscheid auf Disqualifikation kann nur dann aufgehoben werden, wenn der Betroffene nach Protest eindeutig beweisen kann (zum Beispiel durch Fotos, Film oder Fernsehen), dass ein Fehlurteil vorliegt (siehe Art. 806.5 Videotape-Kontrolle).

- 662.4.2 Wenn ein Kontrollposten Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sogar veranlassen, dass das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen oder einen sachkundigen und neutralen Zeugen zu befragen, der aus unmittelbarer Nähe die Durchfahrt sehen konnte.
- 662.4.3 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind, aber den Vorgang nicht aus allernächster Nähe beobachten konnten.
- 662.5 Im Slalom beginnt die Verantwortung des Kontrollpostens, sobald der Wettkämpfer das letzte Tor des vorangehenden Kontrollpostens passiert hat, und sie endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellte Tor durchfahren hat (max. 4 Tore).  
In der Abfahrt überwacht der Kontrollposten nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

## 663 **Auskunfterteilung an Wettkämpfer**

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Kontrollposten wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Kontrollposten einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Kontrollposten beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:
- 663.2.1 «Gut!», wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu gewärtigen hat, weil der Kontrollposten die Durchfahrt als korrekt beurteilt.
- 663.2.2 «Zurück!», wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.
- 663.3 Im Prinzip sagt der Kontrollposten diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes. Die Wettkämpfer sollen diese Ausdrücke kennen, und es wäre vielleicht nützlich, dies an einer Mannschaftsführersitzung bekanntzugeben.

## 664 **Unmittelbare Bekanntgabe der Disqualifikationen**

- 664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelrennen) kann beschlossen werden, dass der Kontrollposten die Disqualifikation eines Wettkämpfers öffentlich bekanntgibt.
- 664.2 Die sofortige Bekanntgabe einer Disqualifikation kann auf folgende Weise erfolgen:

- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,  
664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,  
664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet – ausser bei vorheriger Absprache – den Kontrollposten nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- 664.4 Ausserhalb dieser sofortigen öffentlichen Bekanntgabe darf der Kontrollposten während des Rennens niemandem die Disqualifikationen bekanntgeben. Er ist jedoch verpflichtet, den Mitgliedern des Kampfgerichts diese Auskünfte auf Befragen zu erteilen.

## **665 Aufgabe des Kontrollpostens nach dem 1. Lauf**

- 665.1 Im Prinzip und gemäss zu gegebener Zeit vom Kampfgericht erteilter Weisung sammelt der Chef der Kontrollposten (oder sein Assistent) im Vorbeigehen bei jedem Kontrollposten die Kontrollkarten ein, und er übergibt sie dem Schiedsrichter.
- 665.2 Jede Kontrollkarte muss vom Kontrollposten unterzeichnet werden und die Bezeichnung «1. Lauf» tragen.
- 665.3 Der Chef der Kontrollposten hat in diesem Fall jedem Kontrollposten eine zweite Kontrollkarte zu übergeben. Diese Kontrollkarte trägt die Bezeichnung «2. Lauf».

## **666 Aufgaben des Kontrollpostens nach Schluss des Rennens**

- 666.1 Nach Beendigung des Rennens begibt sich der Kontrollposten unverzüglich ans Ziel, und er überreicht dem Chef der Kontrollposten (oder seinem Assistenten) die vollständigen und unterzeichneten Kontrollkarten, der sie dem Schiedsrichter übergibt.
- 666.2 Der Kontrollposten, der einen Wettkämpfer disqualifiziert hat, muss dem Schiedsrichter die Art und Weise des festgestellten Fehlers genau erklären können.
- 666.3 Der Kontrollposten, der einen Wettkämpfer disqualifiziert hat, muss sich zur Verfügung des Schiedsrichters und des Kampfgerichts halten, um jede Auskunft oder ergänzende Erklärung abgeben zu können.

## **667 Zusätzliche Aufgaben des Kontrollpostens**

- 667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Kontrollposten unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:

- 667.1.1 Torstangen senkrecht stellen; eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen;
- 667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen; dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet;
- 667.1.3 weggerissene oder fehlende Fähnchen, Flaggen oder Tücher ersetzen.
- 667.1.4 gebrochene Torstangen, der Farbe (Blau oder Rot) entsprechend, ersetzen; die Stücke der gebrochenen Torstangen müssen so gelagert werden, dass sie weder die Wettkämpfer noch die Zuschauer gefährden;
- 667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instand stellen (siehe Art. 669.3);
- 667.1.6 die Piste freihalten.
- 667.1.7 Entfernen sämtlicher durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen.
- 667.2 Wenn für den Ordnungsdienst der Rennstrecke entlang kein Funktönär von der Organisation bezeichnet wurde, muss jeder Kontrollposten dafür sorgen, dass sich jedermann (Zuschauer, Fotografen, andere Wettkämpfer usw.) in genügendem Abstand von der Rennstrecke aufhält, damit der Wettkämpfer in keiner Weise in seiner Fahrt behindert wird.
- 667.2.1 Der Kontrollposten hat den akkreditierten Personen auf Anordnung der Jury den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.
- 667.2.2 Wenn ein Wettkämpfer durch eine Person auf der Piste (oder aus einem andern Grund) behindert wurde und er einen Wiederholungsstart verlangt, muss der Kontrollposten in der Lage sein, dem Schiedsrichter (oder einem Mitglied des Kampfgerichts) den Vorfall sachlich darzustellen. Dieser Vorfall muss auf der Kontrollkarte vermerkt werden.
- 667.3 Der während des offiziellen Trainings eingesetzte Kontrollposten muss darüber wachen, dass die vom Kampfgericht festgelegten Vorschriften für das Training befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne).

## 668

### Standort des Kontrollpostens

- 668.1 Der Kontrollposten muss so plaziert werden, dass er das oder die Kontrolltore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, sofort eingreifen zu können (gemäss Art. 667), aber weit genug, die Wettkämpfer nicht zu behindern. Für diese müssen die Torstangen und Kontrolltore immer und gut sichtbar sein.



- 668.2 Es wird den Organisatoren empfohlen, die Kontrollposten mit einer einheitlichen Bekleidung in gut sichtbarer, für den Wettkämpfer erkennbarer Farbe auszurüsten.
- 668.3 Der Kontrollposten hat dafür zu sorgen, dass er nicht mit Zuschauergruppen oder Fotografen verwechselt werden kann; er muss also immer isoliert aufgestellt sein.

## 669 Unterstützung der Kontrollposten

- 669.1 Die Organisatoren haben oft Schwierigkeiten, die benötigte Anzahl Kontrollposten vor allem für den Slalom und den Riesentorlauf aufzubringen. Sie müssen rechtzeitig an deren Ernennung denken, sich über deren Einsatzmöglichkeiten und Fähigkeiten vergewissern und eine Zusammenkunft vorsehen, um die Kontrollposten über ihre Aufgaben zu instruieren.
- 669.2 Der Kontrollposten muss frühzeitig vor Beginn des Rennens im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Kontrollposten mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen.
- 669.3 In extremen Fällen kann die Organisation dem Kontrollpostenchef eine gewisse Zahl Ersatzkontrollposten zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Kontrollpostens im Laufe des Rennens (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.
- 669.4 Der Organisator muss die Verpflegung der Kontrollposten an ihrem Standort vorsehen.
- 669.5 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen...) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, sollte dem Kontrollposten eine Hilfsperson zugeteilt werden.
- 669.6 Das vom Kontrollposten benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:
- 669.6.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser;
- 669.6.2 ein Bleistift (Nr. 2), der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist; ein Ersatzbleistift; einige weiße Blätter zum Notieren jeden Vorfalls;
- 669.6.3 die für die Instandstellung der Piste benötigten Werkzeuge (Schaufel, Rechen...)
- 669.6.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Far-



ben. Diese Reservestangen dürfen aber nicht Anlass zur Verwirrung der Wettkämpfer bieten. Sie müssen genügend weit entfernt von der Piste plaziert werden, auf der Seite, wo sich der Kontrollposten aufhält, schräg abwärts geneigt in den Schnee gesteckt, um nicht gefährdend zu wirken, und wenn möglich bereits mit ihren Fähnchen versehen sein.

## Besondere Bestimmungen für einzelne Disziplinen

### 700 **Abfahrt**

#### 701 **Definition**

Die Abfahrt ist eine Prüfung, in der sich der Rennläufer über eine ausgezeichnete Fahrtechnik, Gewandtheit, ständige Konzentration, grosse körperliche Widerstandsfähigkeit und Ausdauer (Kondition), aber auch über Mut auszuweisen hat. Die Abfahrtsstrecke muss daher so angelegt werden, dass sie durch die Summe vieler technischer Schwierigkeiten den Wettkämpfer auf die geforderten Eigenschaften prüft.

#### 702 **Die Strecke**

702.1 *Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken, Herren und Damen*

702.1.1 Abfahrtsstrecken für die Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspiele und internationalen Veranstaltungen, die im FIS-Kalender erscheinen, müssen durch die FIS homologiert sein.

702.1.2 *Allgemeine Eigenschaften der Strecke*

Es muss möglich sein, auf der Abfahrtsstrecke vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände muss sorgfältig von Steinen, Baumstrüngen und dergleichen gesäubert sein, so dass auch bei mässig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Hohe Geschwindigkeiten, die das Risiko gefährlicher, gesundheitsschädigender Stürze zur Folge haben können, müssen durch geschwindigkeitsvermindernde Massnahmen ausgeschaltet werden. Dies kann durch das Setzen einer ausreichenden Anzahl von Kontrolltoren, welche die Durchschnittsgeschwindigkeit vermindern, erreicht werden. Der TD FIS muss mit besonderem Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

702.1.3 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke*

Die Strecke darf keine zu harten und jähren Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Wettkämpfer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf die Strecke keine jähren Bodenkanten aufweisen, die den Wettkämpfer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der

Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach aussen kegelmantelförmig abfallenden Kurven enthalten. Wo mittlere und hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, sind Engstellen zu vermeiden. Dort muss sich die Bahn bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern. An der Aussen- seite von Kurven, die mit mittlerer oder grosser Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen hindernisfreie Räume geschaffen werden, die verhindern, dass ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wett- kämpfer sich an Hindernissen verletzt (Sturzraum).

Solche Streckenteile müssen eine Mindestbreite von 30 m haben. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Mindestbreite ausreicht, und ordnet nötigenfalls eine Verbreite- rung bis auf ein Mehrfaches derselben an.

Hindernisse, gegen welche die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohmauern bzw. Fangnetzen oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln abzuschirmen. In eine natürliche Strecke dürfen keine künstlichen Hindernisse ein- gebaut werden, den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustel- lung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeab- schnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Kontrolltore zu setzen. Solche Kontrolltore sollen, wenn möglich, senkrecht zur Fahrt- richtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m aufweisen. Abfahrtsstrecken dürfen keine technischen Torlauffiguren enthalten. Beim Setzen von Kontrolltoren hat der Set- zer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

2.1.3.1

Kontrolltore sollen gesteckt werden:

stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Wettkämpfer diese kontrolliert anfahren kann;

702.1.3.2

an übermässig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so placiert werden, dass diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können;

702.1.3.3

bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeu- gen. Es ist wichtig, dass dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang placiert werden;

702.1.3.4

wenn der Ausstecker es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken, und wenn er es ange- bracht findet, den Konkurrenten die genaue Fahrtrichtung zu deuten. Sie sollen möglichst breit gesteckt werden, also mehr als 8 m:

- 702.1.3.5 bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen: die Tore sind dort so zu placieren, dass die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden;
- 702.1.3.6 an Stellen, wo die Wettkämpfer gefährliche Abkürzungen befahren könnten;
- 702.1.3.7 Kontrolltore sind stets in den Kurven so zu setzen, dass der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten);
- 702.1.3.8 Kontrolltore sind ferner so zu setzen, dass der Wettkämpfer von Hindernissen ferngehalten wird.  
Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass alle Passagen der Strecke über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung können bei zu grosser Breite erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

## 702.2 Die Strecke der Herren

- 702.2.1 Die Strecke der Herren muss folgende technische Daten aufweisen:
- 702.2.1.1 minimaler Höhenunterschied 800 m (in Ausnahmefällen 750 m);
- 702.2.1.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m;
- 702.2.1.3 Breite der Kontrolltore mindestens 8 m.
- 702.2.1.4 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Herrenabfahrt nicht weniger als 2 Minuten betragen.

## 702.3 Die Strecke der Damen

- 702.3.1 Die Strecke der Damen muss folgende technische Daten aufweisen:
- 702.3.1.1 minimaler Höhenunterschied 400 m;
- 702.3.1.2 maximaler Höhenunterschied 700 m;
- 702.3.1.3 Breite der Kontrolltore mindestens 8 m.
- 702.3.1.4 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Damenabfahrt nicht weniger als 1 Minute 40 Sekunden betragen.
- 702.3.2 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke der Damen*
- 702.3.2.1 Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein, indem bei ihrer Ausflagung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Sie darf keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Kontrolltore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschliessen.

- 702.3.2.2 Die Abfahrtsstrecke der Damen ist womöglich von derjenigen der Herren zu trennen.
- 702.3.3 *Ausnahmen*  
Der FIS-Vorstand kann Abweichungen von den vorliegenden Anforderungen an die Strecken für Herren und Damen auf Vorschlag des technischen Komitees, das sich mit dieser Frage befasst, bewilligen.
- 702.4 **Markierung und Kontrolltore**
- 702.4.1 *Kennzeichnung der Strecke und des Geländes*  
In Richtung der Abfahrt sind auf der linken Seite der Strecke rote, auf der rechten Seite grüne Begrenzungsfähnchen in genügender Zahl zu setzen, damit die Wettkämpfer den Streckenverlauf erkennen können. Bei schlechten Sichtverhältnissen sind die seitlichen Begrenzungen der Strecken durch eingesteckte Tannenzweige zusätzlich zu den Begrenzungsfähnchen kenntlich zu machen.  
Zerkleinerte Tannenzweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu streuen.
- 702.4.2 *Die Kontrolltore*
- 702.4.2.1 *Allgemeines*  
Ein Kontrolltor besteht aus zwei Flaggen. Für die Flaggen sind rechteckige Stoffbahnen zu verwenden. Die Flaggen sind an je zwei lotrecht gesetzten, aus splitterfreiem und solidem Material bestehenden Stangen so zu befestigen, dass der untere Rand des Tuches mindestens 1 m über dem Schnee gespannt ist. Dabei sind die Stangen im Schnee so zu fixieren, dass sie fluchtend in einer Geraden senkrecht zur Fahrtrichtung liegen. In welligem Gelände, wo die Übersicht erschwert ist, soll der untere Rand des Tuches mehr als 1 m vom Boden entfernt sein, so dass die Stoffbahn von weitem erkannt werden kann. Die Stangen haben den Vorschriften für Slalomstangen (Art. 802.4.2) zu entsprechen.
- 702.4.2.2 *Numerierung*  
Die Tore müssen in Richtung Ziel numeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.
- 702.4.2.3 *Kontrolltore der Herren*  
Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Kontrolltoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 0,7 m hoch sind. Die lichte Breite der Kontrolltore muss mindestens 8 m betragen.
- 702.4.2.4 *Kontrolltore der Damen*  
Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen Kontrolltoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 0,7 m hoch sind. Die lichte Breite der Kontrolltore muss mindestens 8 m be-



tragen. Die Farbe des ersten Tores nach dem Start richtet sich nach den Sichtverhältnissen; die Auswahl derselben bleibt dem Kurssetzer (Streckenchef) überlassen.

- 702.4.3 *Kennzeichnung des Standortes der Kontrolltore*  
Der Standort der Stangen der Kontrolltore ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.
- 702.5 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke.
- 702.5.1 Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens drei Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt für das Training zur Verfügung stehen.
- 702.5.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag führen die Wettkämpfer mit rennmässig umgebundener Nummer eine Besichtigung der Rennstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch das Kampfgericht bestimmt.
- 702.5.3 Unmittelbar nach der Besichtigung stehen am Ziel der TD und die Mitglieder des Kampfgerichtes den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich der Strecke, des Trainings usw. zur Verfügung.

## 703 Offizielles Training

- 703.1 Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, am Training teilzunehmen.
- 703.2 Das offizielle Training umfasst mindestens drei Trainingstage.
- 703.2.1 Grundsätzlich ist ein Rennen zu verschieben oder abzusagen, wenn die drei Trainingstage nicht eingehalten werden können. Ausnahmsweise, im Falle von höherer Gewalt, sofern trotzdem genügend Trainingsfahrten erfolgen konnten, kann durch Beschluss des Kampfgerichtes das offizielle Training auf zwei Tage verkürzt werden.
- 703.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.
- 703.3 Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen rennmässig vorzubereiten.
- 703.3.1 Alle Abspermassnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.
- 703.4 Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.

703.5 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.

703.6 Bei allen Trainingsfahrten innerhalb des offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer rennmässig und gut sichtbar zu tragen. Die Trainingsnummern werden den Wettkämpfern aufgrund der FIS-Punkte zugeteilt. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte erhalten die letzten Trainingsnummern.

703.7 Der Startrichter oder ein vom Kampfgericht eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Kontrollliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen, ferner dass bei der Wegfahrt vom Start ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden (mindestens 20 Sekunden Zeitabstand).

### 3.8 Training mit Zeitmessung

703.8.1 An Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen muss während der zwei letzten Tage des Trainings die Zeitmessung für die Aufnahme der Trainingszeiten gewährleistet sein.

703.8.2 An andern FIS-Rennen muss die Aufnahme der Trainingszeiten während mindestens eines der zwei letzten Trainingstage gewährleistet sein.

703.8.3 Die für die verschiedenen Abfahrten eines Trainingstages ermittelten Zeiten werden den Mannschaftsführern spätestens an der Sitzung der Mannschaftsführer bekanntgegeben.

703.8.4 Im Fall von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Rennen wird am Tag des Rennens für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Offiziellen des Rennens durchgeführt.

703.8.5 An Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen und an allen andern Rennen, bei denen Ersatzfahrer zugelassen sind, müssen die bezeichneten Ersatzfahrer am Training teilnehmen.

703.8.6 Wenn immer möglich ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für das Rennen selbst vorgesehenen durchzuführen.

### 703.9 Sperren und Veränderungen der Strecken

Den Wettkämpfern ist es unter Androhung der Disqualifikation verboten, zu anderen als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Kontrolltore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch

eine dünne Schneeschiicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen, wie zum Beispiel Abkürzungen, vorzubereiten. Jeder Wettkämpfer, welcher aus einer solchen Änderung Vorteile zieht, wird disqualifiziert.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch das Kampfgericht zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Massstab anzulegen.

Die vorstehenden Verbote gelten auch für Betreuer und Serviceleute.

704

### **Vorläufer**

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, dass mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen, welche über das entsprechende Können verfügen, die Strecke rennmässig zu befahren. Mindestens zwei Vorläufer haben das Rennen zu eröffnen, und zwar sowohl im Training wie auch im Wettkampf selbst. Das Kampfgericht kann die Zahl der Vorläufer vermehren. Die Vorläufer müssen mit besonderen Zeichen kenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke den Mitgliedern des Kampfgerichts auf Befragen Auskunft zu erteilen. (Siehe Art. 804.904.)

705

### **Start in Abständen**

In allen Abfahrtsrennen wird der Start in gleichmässigen Abständen angewendet. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden.

706

### **Ausführung des Abfahrtsrennens**

706.1 Der Wettkämpfer muss die Strecke auf Skiern zurücklegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden (Ausnahme Art. 614.3).

706.2 Er darf keine fremde Hilfe in irgendeiner Form annehmen. Schrittmacherdienst ist nicht gestattet.

706.3 Wenn ein Wettkämpfer überholt wird, hat er auf den ersten Anruf hin die Bahn freizugeben.

706.4 Ein Wettkämpfer hat alle Kontrolltore so zu durchfahren, dass seine

beiden Füsse die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füssen die Ziellinie gekreuzt hat (Art. 614.3).

706.5 Der Wettkämpfer muss die offizielle Startnummer auf die vorgeschriebene Art und Weise tragen (Art. 605.1).

## 707 Wiederholung des Abfahrtsrennens

707.1 Ein Wettkämpfer kann unmittelbar nach der erfolgten Behinderung seiner Fahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes um Wiederholung des Laufes ersuchen. Er muss aber die Piste so bald wie möglich nach dem Vorfall der Behinderung verlassen und darf nicht weiter in den Toren die Strecke befahren.

Folgende Vorfälle gelten als Behinderung:

7.1.1 Versperrung der Strecke durch einen Offiziellen bzw. Funktionär oder Zuschauer;

707.1.2 Versperrung der Strecke durch ein Tier (Hund usw.);

707.1.3 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;

707.1.4 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers;

707.1.5 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer bei der Abfahrt behindern;

707.1.6 Fehlen eines Tores, welches durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;

707.1.7 andere ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers die wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Abfahrt zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können;

707.1.8 wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.

707.2 Falls die Erklärungen des Wettkämpfers glaubhaft erscheinen, ist die Wiederholung des Abfahrtsrennens zu gestatten, und zwar unter dem Vorbehalt, dass die Gründe für die Behinderung bei der Abfahrt bestätigt werden.

707.3 Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich dem Starter gemeldet hat, oder gemäss Entscheidung des Startrichters in normalem Zeitintervall (siehe Art. 613.6).

707.4 Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung der Ab-



fahrt berechtigenden Vorfällen disqualifiziert war, wird diese zweite Abfahrt ungültig.

- 707.5 Wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie dennoch als gültig betrachtet.
- 707.6 Wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

## 708 Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- 708.1 wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art.208 bis 212 nicht erfüllt;
- 708.2 wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- 708.3 wenn er auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert oder wenn er die Strecke in einer Art verändert, die gemäss Art. 703.9 verboten ist, oder wenn er den Bestimmungen bzw. den Weisungen des Kampfgerichtes über die Durchführung des Trainings zuwiderhandelt;
- 708.4 wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht bzw. den Bestimmungen über die Durchführung des Starts zuwiderhandelt;
- 708.5 wenn er die Strecke nicht auf Skiern zurücklegt oder nicht zumindest auf einem Ski das Rennen beendet;
- 708.6 wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt;
- 708.7 wenn er einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf hin die Strecke freigibt;
- 708.8 wenn er die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen der Kontrolltore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 708.9 wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 708.10 wenn er eine Abkürzung benützt;
- 708.11 wenn er die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält;
- 708.12 wenn er die offizielle Startnummer in unerlaubter Weise abändert;
- 708.13 wenn sich sein Gesuch um Wiederholung der Abfahrt als unbegründet erweist.

## 709 Sturzhelm

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und



für den Wettkampf. Weigert sich ein Wettkämpfer oder eine Wettkämpferin, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation. Den Wettkämpfern wird empfohlen, Sturzhelme zu tragen, welche durch von der FIS anerkannte spezialisierte technische Organisationen geteigert wurden.

## 720 Abfahrt in zwei Läufen

- 720.1 Wenn die Topographie eines Landes oder einer Zone von 500 km Radius eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei (2) Läufen organisiert werden.
- 720.2 Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m und im Maximum 700 m betragen.
- 720.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.  
Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf (siehe Art.805.2.2) zur Anwendung gelangen.
- 720.4 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Das Kampfrichter regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.
- 720.5 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen werden.

## 800 Slalom

### 01 Definition

Ein Slalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Flaggenpaare (Tore) bestimmten Strecke zu folgen haben.

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen entschieden werden.

### 802 Die Strecke

#### 802.1 Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen für Herren 180 bis 220 m, für Damen 130 bis 180 m betragen. Bei anderen internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 140 bis 200 m für Herren und 120 bis 180 m für Damen vorgeschrieben.

In topographisch behinderten Ländern kann der Höhenunterschied auf minimal 120 m reduziert werden.

802.2

### **Allgemeine Eigenschaften der Strecke**

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss mindestens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen. Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebener Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, grösstmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Er soll eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Doppeltore, sein, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen, und die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.3

### **Vorbereitung der Strecke**

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst hartem Schnee auszutragen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, dass der neugefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Piste entfernt wird.

802.4

### **Markierung der Strecke**

802.4.1

#### **Kurssetzer**

802.4.1.1

#### **Qualifikation**

802.4.1.1.1

#### *Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen*

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten Kurssetzern vorgenommen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 602.2.3.1.1 aufweisen. Diesen wird ein vom Kampfgericht zu bestimmender Assistent beigegeben, der gemeinsam mit dem Kurssetzer nach vollendeter Arbeit die Strecke zu überprüfen hat, um allfällige Fehler zu korrigieren. Für jede Piste ist ein Assistent zu bestimmen. Die Verantwortung trägt der Kurssetzer. Der Kurssetzer und der Assistent haben mit dem Technischen Delegierten zusammenzuarbeiten.

Bei anderen internationalen Rennen wird gleichfalls je eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer ausgeflaggt, welcher die Voraussetzungen gemäss Art. 602.2.3.1.2 aufweist, wobei beide Kurssetzer

einem fremden Land angehören können. Sie werden durch das Kampfgericht bestimmt.

Trotz der vorgenannten Unterstützung des Kurssetzers durch den Assistenten soll jedoch der Kurs dem Werk und dem Gedanken des Kurssetzers entsprechen.

802.4.1.1.2

#### *Vorbesichtigung*

Der vom Kampfgericht bestimmte Kurssetzer soll vor dem Ausflagen eines Slaloms mit dem Technischen Delegierten und dem Schiedsrichter sowie dem ihm beigegebenen Assistenten den vorgesehenen Slalomhang einer Besichtigung unterziehen, damit er den Slalom entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der am Start befindlichen Wettkämpfer setzt. Der Slalom soll dem Durchschnittskönnen der ersten zwei Gruppen von Wettkämpfern, welche am Wettkampf teilnehmen, entsprechen.

82.4.1.1.3

#### *Hilfskräfte*

Dem Kurssetzer sind zu dem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Slaloms entsprechend viele Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit der Kurssetzer sich ausschliesslich auf das Setzen des Slaloms konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Chef für Material hat für die Bereitstellung folgenden Materials Sorge zu tragen:

- Slalomstangen in den Farben Blau und Rot in genügender Anzahl;
- einer entsprechenden Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben;
- einer genügenden Anzahl von Schlaghämmern, Stemmeisen bzw. Pressluftbohrern;
- Nummernschilder in genügender Anzahl;
- Farbe für die Bezeichnung des Standorts der Stangen.

802.4.2

#### *Torstangen*

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichförmigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, dass sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplitterndem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften (Plastik usw.) herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau und rot. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stofffähnchen versehen sein.

802.4.3

#### *Tore*

802.4.3.1

Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0,75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiede-

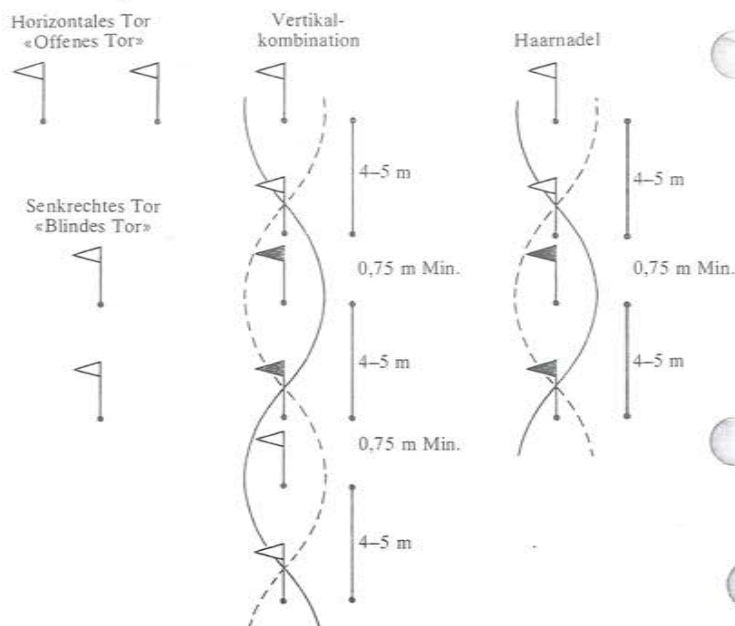
ner als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, dass die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Die lichte Breite der Tore soll im Minimum 4 m und im Maximum 5 m betragen.

Ein Slalom soll horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie in der Regel mindestens 2 und höchstens 3 Vertikalkombinationen, bestehend aus 3 bis 5 Toren, und mindestens 4 Haarnadelkombinationen aufweisen.

Bei einem Haarnadeltor muss der Abstand zwischen den zwei Vertikalen 75 cm betragen.

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:



802.4.3.2

#### Anzahl der Tore

Herren Minimum 55 Tore,  
Maximum 75 Tore,  
Damen Minimum 45 Tore,  
Maximum 60 Tore.

802.4.4

#### Numerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummernschilder an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

- 802.4.5 *Gestaltung des Kurses*  
Beim Auslaggen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:
- 802.4.5.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.
- 802.4.5.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.
- 802.4.5.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 802.4.5.4 Die Entfernung von Tor zu Tor sollte 15 m und einen Höhenunterschied von 4 bis 5 m nicht übersteigen.
- 802.4.5.5 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder noch am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Fahrer in flotter Fahrt durch das Ziel kommt.
- 802.4.5.6 Das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so plaziert sein, dass für den Fahrer und die Zeitnehmer bzw. die Zeitnehmeranlage keine Gefährdung besteht; es soll die Wettkämpfer auf die Mitte der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtreihenfolge «Blau, Rot» oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 802.4.5.7 Die Zielanlage muss den Bestimmungen des Art. 614 entsprechen.
- 802.4.5.8 Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden. Es bleibt dem Kurssetzer überlassen, mit welcher Farbe er beginnt; hierfür sollen die Sichtverhältnisse massgebend sein.
- 802.4.5.9 Es wird empfohlen, vom festgesetzten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
- 802.4.5.10 Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kurssetzer vom Streckenchef bzw. von seinen Beauftragten erfolgen, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.
- 802.4.6 *Reservestangen*  
Der Streckenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer



nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

802.4.7

#### *Überprüfung des Slalomkurses*

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat das Kampfgericht den Slalom auf die rennmässige Vorbereitung zu überprüfen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingerammt sind;
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist;
- der Standort der Stangen markiert wurde;
- die Nummernschilder an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind;
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen;
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt wurden, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden;
- die Absperrungen der einzelnen Kurse entsprechend weit von den Slalomstangen entfernt stehen;
- Hindernisse am Pistenrand entweder entfernt oder richtig abgesichert wurden;
- das letzte Tor vor dem Ziel den Wettkämpfer über die Mitte der Ziellinie lenkt;
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden;
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 614 entsprechen.

803

### **Besichtigung der Strecke**

Die für den Slalom vorgesehenen Hänge sind am Morgen des Renntages für Übungsfahrten zu sperren. Sie können durch Anordnung des Kampfgerichtes bereits an den vorhergehenden Tagen gesperrt werden.

Das Ausstecken des Slaloms hat mindestens 1½ Stunden vor dem Start beendet zu sein. Nach Möglichkeit soll der Slalom bereits am Vorabend des Rennens gesteckt sein.

Zum Zeitpunkt des Beginns der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen rennmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter usw. gestört werden.

Den Teilnehmern an einem Slalom ist es gestattet, auf den Skiern durch die Tore aufzusteigen. Sie müssen die Startnummer wie zum Wettkampf offen tragen.

Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren.

Auf Anregung des Kurssetzers wird vom Kampfgericht bekanntgegeben, auf welche Weise der Hang übungsweise befahren werden darf. Das Kampfgericht kann das Befahren des Hanges gänzlich verbieten. Die Bereitstellung einer Einfahrpiste in der Nähe des Starts wird empfohlen.

804

## **Vorläufer**

Das Rennkomitee hat für mindestens drei Vorläufer zu sorgen, welche in der Lage sind, den Rennkurs wettkampfmässig zu befahren. Das Rennen ist durch mindestens zwei Vorläufer zu eröffnen.

Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu erteilen. Ihre Zeiten werden nicht bekannt gegeben.

Ausgeschiedene Rennläufer dürfen nicht im zweiten Lauf als Vorläufer starten. (Siehe auch Art. 704, 904.)

805

## **Start**

805.1

### **Startabstände**

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Er braucht dabei nicht abzuwarten, bis der vorher gestartete Wettkämpfer das Ziel erreicht hat.

805.2

### **Startreihenfolge**

805.2.1

Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2

#### *Start des 2. Laufes*

Im 2. Lauf starten die Wettkämpfer der ersten Gruppe in umgekehrter Reihenfolge des 1. Laufes. Für die übrigen Wettkämpfer richtet sich die Startreihenfolge nach deren Rangierung im 1. Lauf.

805.3

Eine Startliste für den 2. Lauf ist zu erstellen und rechtzeitig bekanntzugeben. Diese muss am Start vor Beginn des 2. Laufes vorhanden sein.

805.4

Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und allen internationalen Wettkämpfen, bei denen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereines beschränkt ist, starten die eingesetzten Reserven nach der gleichen Regel (Art. 622).

805.5

### **Startbefehl**

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Achtung!» und einige Sekunden später den Startbefehl (Los! – Go! – Partez!).

- 805.6 Ein Wettkämpfer, der zum Zeitpunkt des Aufrufes durch den Funktionär am Start dort nicht erschienen ist, wird disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen. Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen
- 805.6.1 wegen Verspätung der Start verweigert wurde;
- 805.6.2 trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde;
- 805.6.3 der Start unter Vorbehalt erlaubt wurde.
- 805.7 **Gültiger Start und Fehlstart**  
 Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert.  
 Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben oder gegen die Bestimmungen über die Ausführung des Starts verstossen haben (Art. 613.3).

## 806 Durchführung des Rennens

- 806.1 **Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation**  
 Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im 2. Lauf nicht mehr starten (auch nicht als Vorläufer).  
 Wenn das Kampfgericht die Widerhandlung gegen dieses Verbot feststellt, beantragt es dem TD, an der nächsten Sitzung des Rennkomitees eine der folgenden Sanktionen auszufällen:
- 806.1.1 schriftlichen Verweis an den Wettkämpfer und seinen Trainer mit Kenntnisgabe an die FIS und den in Frage stehenden nationalen Verband;
- 806.1.2 Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veranstaltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer einzusetzen, wenn die Auslosung bereits durchgeführt worden ist;
- 806.1.3 Verbot, während der auf das laufende Rennen folgenden Woche an einem Rennen teilzunehmen; im Rückfall kann die Sanktion verdoppelt werden.
- 806.2 Die beiden Pisten sind nacheinander in der vom Kampfgericht festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes

auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Pisten ist nicht gestattet.

806.3

Der Wettkämpfer hat die Strecke auf Skiern zurückzulegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe in irgendeiner Form annehmen. Er muss alle Tore durchfahren und die Ziellinie mit beiden Füßen kreuzen. Er muss die offiziellen Startnummern tragen und darf diese in keiner Weise verändern (ausgenommen Art. 614.3).

806.4

#### **Durchfahren der Tore**

Ein Slalomtor ist nur dann einwandfrei passiert, wenn der Läufer die Linie zwischen den Torstangen mit beiden Füßen gekreuzt hat. Der Läufer ist disqualifiziert, wenn er nicht sämtliche Slalomtore und das Ziel einwandfrei passiert hat.

806.5

#### **Videotape- und Filmkontrolle**

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss die Rennleitung für eine Videoaufzeichnung Sorge tragen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS-Kalender aufscheinenden Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

807

#### **Wiederholung**

Ein Wettkämpfer in einem Slalom, der durch einen Fehler eines Funktionärs, durch einen Zuschauer oder ein Tier (zum Beispiel Hund) im Wettkampf gestört wird, hat sich an den Schiedsrichter oder ein anderes Mitglied des Kampfgerichtes zu wenden.

Er muss die Strecke sofort nach der Behinderung verlassen und darf keine weiteren Tore mehr durchfahren.

Falls es dem Schiedsrichter oder dem Mitglied des Kampfgerichtes nicht möglich ist, sofort die Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder das Mitglied des Kampfgerichtes zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf hat nur unter der Bedingung Gültigkeit, dass die Aussagen der Funktionäre die Berechtigung des Gesuches bestätigen.

Wenn ein Wettkämpfer schon vor dem ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfall disqualifiziert war, wird der zweite Lauf ungültig.

Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, wenn er auch schlechter ausfällt als der erste Lauf (behinderter Lauf). Eine Disqualifikation, die nach der bestätigten und anerkannten Behinderung verhängt wurde, verliert ihre Gültigkeit.



## 808 **Disqualifikationen**

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- 808.1 wenn er die Zulassungsbestimmungen gemäss Art.208 bis 212 nicht erfüllt;
- 808.2 wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- 808.3 wenn er auf einem für Wettkämpfer gesperrten Hang trainiert oder wenn er die Strecke in einer Weise besichtigt, die gemäss Art.803.1 verboten ist, oder wenn er die Strecke verändert;
- 808.4 wenn er zu spät am Start erscheint, einen Fehlstart macht oder wenn er den Bestimmungen über die Ausführungen des Startes zuwiderhandelt;
- 808.5 wenn er die Strecke nicht auf Skiern zurücklegt oder nicht zumindest das Rennen auf einem Ski beendet (Art.614.3);
- 808.6 wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt;
- 808.7 wenn er die Linie zwischen den Torstangen sämtlicher Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 808.8 wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 808.9 wenn er die offizielle Startnummer nicht trägt oder diese in unzulässiger Weise abändert;
- 808.10 wenn er einen andern Wettkämpfer in seiner Fahrt stört.

## 809 **Anzahl der Teilnehmer**

- 809.1 Die Zahl der Wettkämpfer soll in der Regel 100 nicht übersteigen.

### 809.2 **Beschränkung der Teilnahme am zweiten Lauf**

Das Rennkomitee hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer im zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben wurde.

## 900 **Riesentorlauf**

### 901 **Definition**

Ein Riesentorlauf ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Kontrolltore bestimmten Strecke zu folgen haben. Bei den Herren wird ein Riesentorlauf immer in zwei Läufen ausgetragen, wenn



möglich auf zwei verschiedenen Pisten und wenn möglich am gleichen Tag, bei den Damen in der Regel in einem Lauf.

Wenn der Wettkampf ausnahmsweise in zwei Läufen ausgetragen wird, muss dies in der Ausschreibung bekanntgegeben werden. (Damen.)

902

## **Die Strecke**

902.1

### **Höhenunterschiede**

902.1.1

Die Strecke der Herren muss mindestens 250 m Höhenunterschied aufweisen und darf 500 m nicht überschreiten.

902.1.2

Die Strecke der Damen muss einen Höhenunterschied von mindestens 300 m aufweisen und darf 450 m nicht überschreiten (für den Wettkampf in einem (1) Lauf).

902.1.3

### **Der FIS-Vorstand**

kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die den vorgeschriebenen Höhenunterschied nicht aufweist, falls besondere Umstände eines Landes eine solche Kürzung erfordern.

902.2

Das Gelände sollte, wenn möglich, wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.

902.3

### **Vorbereitung der Strecke**

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Kontrolltore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

902.4

### **Markierung der Strecke**

902.4.1

Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen oder ausnahmsweise etwas grössere Stangen verwendet (pro Tor 4 Stangen). Die Tücher haben die Mindestgrösse von  $0,7 \times 1$  m. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weissen Diagonalstreifen. Bei schlechter Sicht sind im Sinne der Fahrtrichtung auf der linken Seite rote und auf der rechten Seite grüne Richtungsflaggen zu setzen.

902.4.2

### **Anzahl der Tore**

Ein Riesentorlauf muss mindestens 30 Tore und 35 Tore bei Wettkämpfen der Damen in einem Lauf aufweisen ohne Mitzählen von Start und Ziel.

- 902.4.3 *Setzen der Tore*  
Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 5 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können. Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen. Bei blinden Toren müssen die Flaggen auf 30 cm eingerollt werden.  
Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden, wobei es dem Kurssetzer überlassen bleibt, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen aber die Sichtverhältnisse entscheidend sein.
- 902.4.4 *Markierung*  
Der Standort der Stangen ist für den Fall, dass die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.
- 902.4.5 *Gestaltung des Kurses*  
Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:
- 902.4.5.1 Die für das Ausstecken von Slalomläufen geltenden Weisungen für den Kurssetzer haben sinngemäss auch für den Riesentorlauf Gültigkeit.
- 902.4.5.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesentorlaufs unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzel-tore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.
- 902.4.5.3 Ein Riesentorlauf soll grosse, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Läufer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesentorlaufs in der Falllinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.
- 902.4.5.4 Das Ziel muss gemäss Art. 614 präpariert und aufgebaut sein.
- 902.4.5.5 Der Kurssetzer soll die Strecken so ausstecken, dass die Differenz der Bestzeit jedes Durchganges nicht zu gross wird. Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.
- 902.4.6 Der Streckenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich

sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

93

### **Besichtigung der Strecke**

Das für den Riesentorlauf ausgewählte Gelände ist vor dem Rennen vorzubereiten, und die Wettkämpfer sind in die Lage zu versetzen, mindestens einen Tag, wenn möglich länger, auf dem Hang zu trainieren.

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Kontrolltore müssen wenigstens zwei Stunden vor dem Start endgültig gesetzt sein.

Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Skiern an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abfahren. Es ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben.

904

### **Die Vorläufer**

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, dass mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen. Mindestens zwei Vorläufer haben aber das Rennen zu eröffnen. Das Kampfgericht kann die Anzahl der Vorläufer vermehren.

Die Vorläufer müssen über das nötige Können verfügen, um die Strecke rennmässig befahren zu können. Der Vorläufer muss als solcher erkennbar sein. Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht bekanntgegeben werden.

Die Vorläufer haben über die Schneebedingungen auf der Rennstrecke den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu geben. (Siehe auch Art. 704, 904.)

905

### **Startabstände**

905.1

Die Wettkämpfer starten in der Regel in gleichmässigen Abständen von 60 Sekunden.

905.2

#### **Start des 2. Laufs**

Im 2. Lauf starten die Wettkämpfer der ersten Gruppe in umgekehrter Reihenfolge. Für die andern Wettkämpfer erfolgt der Start nach deren Rangierung im ersten Lauf. Eine Startliste für den 2. Lauf ist rechtzeitig zu erstellen und bekanntzugeben. Diese muss vor dem Beginn des 2. Laufes am Start vorhanden sein.

**Ausführung des Riesentorlaufs****Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation**

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im 2. Lauf nicht mehr starten, auch nicht als Vorläufer.

Wenn das Kampfgericht die Widerhandlung gegen dieses Verbot feststellt, beantragt es dem TD, an der nächsten Sitzung des Rennkomitees eine der folgenden Sanktionen auszuführen:

schriftlichen Verweis an den Wettkämpfer und seinen Trainer mit Kenntnisgabe an die FIS und den in Frage stehenden nationalen Verband;

Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veranstaltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer einzusetzen, wenn die Verlosung bereits durchgeführt wurde.

Verbot, während der auf das laufende Rennen folgenden Woche an einem Rennen teilzunehmen. Im Rückfall kann die Sanktion verdoppelt werden.

**Wiederholungslauf**

Ein Wettkämpfer kann unmittelbar nach der erfolgten Behinderung seiner Fahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes um eine Wiederholung des Laufes ersuchen. Er muss aber die Piste sofort nach dem Vorfall der Behinderung verlassen und darf nicht weiter in den Toren die Strecke befahren und den Lauf beendigen.

Folgende Vorfälle gelten als Behinderung:

Behinderung durch einen Funktionär oder Zuschauer;

Behinderung durch Tiere;

Behinderung durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;

Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers usw.;

Behinderung durch Aktionen des Rettungsdienstes;

Fehlen eines Tores, welches durch den vorausgegangenen Wettkämpfer umgeworfen und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;

andere, ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers Sturz, wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Fahrt des Wettkämpfers zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkampfes empfindlich beeinflussen können;

- 907.1.8 wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.
- 907.2 Der Schiedsrichter oder der Startrichter kann die Wiederholung des Laufes unter Vorbehalt gestatten, falls die Gründe für die Behinderung bestätigt werden.  
Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zwischen zwei aufeinanderfolgenden Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich beim Starter gemeldet hat oder gemäss Entscheidung des Startrichters im normalen Zeitintervall.  
Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfällen disqualifiziert war, wird die zweite Abfahrt ungültig. Selbst wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie als gültig betrachtet.  
Wenn sich die Beschwerde des Wettkämpfers als unbegründet erweist, wird er disqualifiziert.

908

### **Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen**

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrt (Art. 706–708) und Slalom (Art. 806) auch für den Riesentorlauf (Art. 703.9).

1000

## **Regeln für Parallelrennen**

1001

### **Begriff**

Das Parallelrennen ist ein Wettkampf, der gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinanderliegenden Strecken durchgeführt wird, deren Kurse, Bodengestaltung und Zubereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1002

### **Höhenunterschied**

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit einer Anzahl Tore (in der Folge Kurvenflaggen genannt) von 20 bis 30 (Start und Ziel nicht inbegriffen), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat.

1003

### **Wahl und Vorbereitung der Strecke**

1003.1

Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus das ganze Rennen zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen



sein. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

1003.2 Der Schnee muss gehärtet werden (wie für einen Slalom), und zwar gleich für die Kurse. Es ist daher die ganze Breite der Strecke zu präparieren, damit in der Benützung der Kurse gar kein Unterschied besteht.

1003.3 Die Herrichtung künstlicher Erhebungen ist nicht gestattet.

1003.4 Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Rennens zu gewährleisten.

1003.5 Die Strecke muss durchwegs mit Schranken abgesperrt sein, damit sie nur den im Rennen befindlichen Wettkämpfern und den bezeichneten Funktionären (Kampfgericht, Kontrollposten) zugänglich ist. Es wird immerhin empfohlen, für die Mitglieder der Mannschaften der Strecke entlang eine zweite Absperrung oder für sie reservierte Räume vorzusehen.

## 1004 **Kurs**

1004.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von «Kurvenflaggen» bestimmt; jede Kurvenflagge besteht aus zwei Stangen, zwischen denen ein Stoffband von 30 cm Breite und 70 cm Höhe gespannt ist (Torstangen: vgl. Art. 802.4.2).

1004.2 Bei zwei Pisten sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Pisten benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben, wie Grün und Orange, verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr einen Meter über dem Schnee sein.

1004.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs soll auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination gleichen.

1004.4 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer zu seinem Zieltor zu leiten. Der Kurssetzer muss die letzte Kurvenflagge so setzen, dass der Wettkämpfer auf die Mitte des Zieltors gelenkt wird.

## 1005 **Abstand zwischen den Kursen**

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von der inneren Stange zur inneren Stange) muss mindestens 6 m und

höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss die Startposten voneinander trennen.

1006

### **Start**

Der Start wird wie bei jedem Skirennen von einem Starter geleitet. Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Starts gewährleistet ist. Die Möglichkeit muss vorgesehen sein, einen Wettkämpfer bei einem Fehlstart zurückzuführen.

1007

### **Verschiedenes**

Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht sein.

1008

### **Ziel**

1008.1

Die Zielanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startposten.

1008.2

Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, was ein «Zieltor» darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Ziel Tore stehen nebeneinander.

1008.3

Aus Sicherheitsgründen müssen jenseits der Ziele durch biegbare Schranken getrennte Zielräume errichtet werden, die dem Wettkämpfer jede Möglichkeit nehmen, in den Zielraum seiner Konkurrenten zu fahren.

1009

### **Kampfgericht und Kurssetzer**

1009.1

Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Rennens besteht das Kampfgericht aus:

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- zwei Startrichtern verschiedener Nationalität,
- zwei Zielrichtern verschiedener Nationalität.

1009.2

Der Kurssetzer wird vom Kampfgericht bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschah). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit des Kampfgerichts, der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Streckenchef) und des Technischen Delegierten eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen. Wenn das Kampfgericht eine Hilfskraft (Assistent des Kurssetzers) bestimmt hat, muss dieser der Inspektion beiwohnen. Er kann gemäss Art. 802.4.1.1.1 und 802.4.1.1.2 eingreifen.

## 1010 **Zeitmessung**

1010.1 Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer «druckenden» Uhr löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null; die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer angibt.

1010.2 Eine Uhr am Start, die die letzten fünf Sekunden anzeigt, oder ein System mit fünf Lampen (vier roten und einer grünen) informiert die Wettkämpfer am Start. Es wird empfohlen, das gewählte System mit Lautsprechern zu verbinden, damit auch das Publikum orientiert wird.

## 1011 **Abwicklung eines Parallelrennens auf zwei Pisten**

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

### 1011.1 **Anzahl Wettkämpfer**

Der Wettkampf wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Eventuell kann ein Parallelrennen mit 16 Wettkämpfern organisiert werden.

Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden klassischen Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

### 1011.2 **Bildung der Zweiergruppen**

1011.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im Weltcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihrer Wertung (FIS-Punkte), und zwar wie folgt:

Man gruppiert zusammen	den 1. und den 32.,	den 9. und den 24.,
	den 2. und den 31.,	den 10. und den 23.,
	den 3. und den 30.,	den 11. und den 22.,
	den 4. und den 29.,	den 12. und den 21.,
	den 5. und den 28.,	den 13. und den 20.,
	den 6. und den 27.,	den 14. und den 19.,
	den 7. und den 26.,	den 15. und den 18.,
	den 8. und den 25.,	den 16. und den 17.

(vgl. nachfolgende Gesamtübersicht).

- 1011.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.
- 1011.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht, von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.
- 1011.2.4 Die Wettkämpfer dürfen die Strecke auf den Skiern hinaufsteigen, um den Kurs zu besichtigen. Das Kampfgericht bestimmt zu gegebener Zeit, welchen Kurs jeder Wettkämpfer als ersten Lauf zu fahren hat (zum Beispiel die niedrigere Startnummer auf dem roten Kurs). Für den zweiten Lauf müssen die Wettkämpfer den Kurs tauschen.
- 1011.2.5 Nach der 1. Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, das heisst diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zeit Null) erhalten haben.

### 11.3

#### **Achtelfinals**

- 1011.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer werden nach folgendem Modus gruppiert:  
 Sieger der 8. Gruppe gegen den Sieger der 9. Gruppe,  
 Sieger der 7. Gruppe gegen den Sieger der 10. Gruppe,  
 Sieger der 6. Gruppe gegen den Sieger der 11. Gruppe,  
 Sieger der 5. Gruppe gegen den Sieger der 12. Gruppe,  
 Sieger der 4. Gruppe gegen den Sieger der 13. Gruppe,  
 Sieger der 3. Gruppe gegen den Sieger der 14. Gruppe,  
 Sieger der 2. Gruppe gegen den Sieger der 15. Gruppe,  
 Sieger der 1. Gruppe gegen den Sieger der 16. Gruppe.
- 1011.3.2 Die Achtelfinals werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinals.
- 1011.3.3 Wenn das Klassement des Parallelrennens für ein allgemeines Klassement, zum Beispiel für den Weltcup, zählt, ergeben die beiden kleinsten Zeitunterschiede der Nichtqualifizierten der Achtelfinals den 9. und 10. Rang des Parallelrennens.

### 1011.4

#### **Viertelfinals**

- 1011.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer werden wie folgt gruppiert:  
 Sieger der Gruppe 1/16 gegen den Sieger der Gruppe 8/ 9,  
 Sieger der Gruppe 2/15 gegen den Sieger der Gruppe 7/10,  
 Sieger der Gruppe 3/14 gegen den Sieger der Gruppe 6/11,  
 Sieger der Gruppe 4/13 gegen den Sieger der Gruppe 5/12.
- 1011.4.2 Nach Abschluss der Viertelfinals gibt es 4 für die Halbfinals qualifizierte Sieger und 4 Verlierer, die unter sich die Plätze 8, 7, 6 und 5 auszumachen haben. Die beiden Verlierer der Hälfte A der Gesamtübersicht treffen sich (A 1), ebenso die beiden Verlierer der Hälfte B (B 1).

- 1011.5 **Halbfinals**
- 1011.5.1 Die Wettkämpfe für das Klassement des 8., 7., 6. und 5. Ranges werden zwischen den Läufen der Halbfinals und des Finals durchgeführt, dies, um Unterbrüche zu vermeiden und um den Teilnehmern genügend Zeit zwischen ihren zwei Läufen zu lassen.
- 1011.5.2 Startreihenfolge:  
 – Wettkampf für Klassement A 1,  
 – Halbfinals A,  
 – Wettkampf für Klassement B 1,  
 – Halbfinals B.
- 1011.5.3 Nach Abschluss dieser Treffen gibt es:  
 – 2 Verlierer der Treffen A 1 und B 1, die um den 8. und den 7. Rang kämpfen,  
 – 2 Sieger der Treffen A 1 und B 1, die um den 6. und den 5. Rang kämpfen,  
 – 2 Verlierer der Halbfinals, die um den 4. und den 3. Rang kämpfen,  
 – 2 Sieger der Halbfinals, die für den Final qualifiziert sind.
- 1011.6 **Final**  
 Startreihenfolge:  
 – Treffen um den 8. und 7. Rang,  
 – Treffen um den 6. und 5. Rang,  
 – Treffen um den 4. und 3. Rang,  
 – Treffen um den 2. und 1. Rang (eigentlicher Final)  
 Mit dem Finallauf ist zuzuwarten, bis die 6 anderen Wettkämpfer ihren zweiten Lauf absolviert haben und somit die Plätze 8, 7, 6, 5, 4 und 3 definitiv vergeben sind. (Siehe Gesamtübersicht\*.)

## 1012 **Durchführung der Parallelrennen auf drei oder mehreren Pisten**

Es können verschiedene spezielle Reglemente erstellt werden. Diese müssen durch das Alpine Komitee der FIS genehmigt werden. Die Organisatoren unterbreiten vor dem 1. Oktober der kommenden Wintersaison ihre Vorschläge. Das Komitee für Alpinen Skilauf überprüft die verschiedenen vorgeschlagenen Reglemente, führt Versuche durch und erarbeitet ein Reglement, das für alle Varianten Gültigkeit hat.

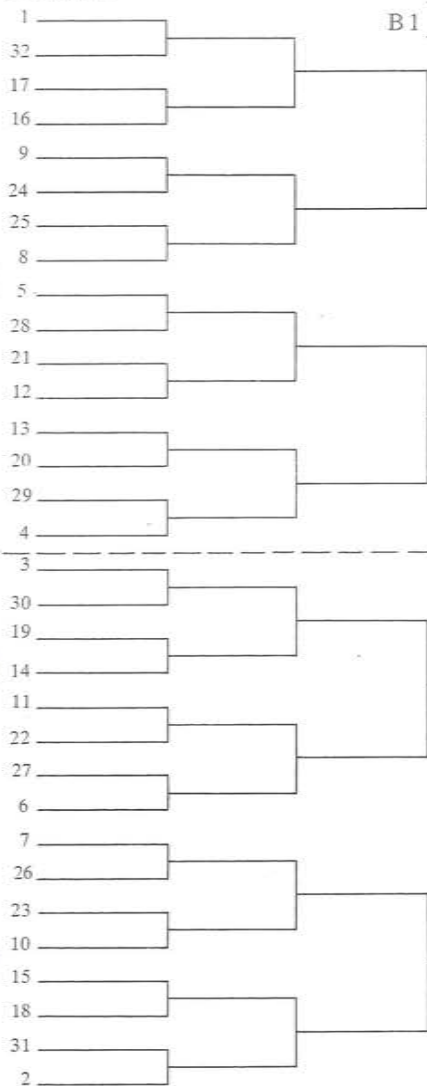
## 1013 **Rangliste nach Punkten und Rangliste nach Mannschaften**

Verschiedene spezielle Reglemente können erstellt werden. Diese müssen durch das Alpine Komitee der FIS genehmigt werden (Art. 1012).



# \* Gesamtübersicht

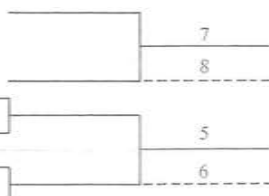
Startnummer



Übersicht für die Verlierenden der Viertelfinals

A 1

B 1



Gesamtübersicht



Übersicht für die Verlierenden der Halbfinals



1. Durchgang

Achtelfinals

Viertelfinals

Halbfinals

Final

Rang

1014

## Kontrolle des Rennens

Die Kontrollposten werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken plaziert. Ausser ihren Kontrollkarten erhalten sie eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (Blau oder Rot), um damit jeden in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort dem Kampfgericht anzeigen zu können.

1015

## Disqualifikationen

1015.1

In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:

- vorzeitiger Start,
- Wechsel vom einen Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
- Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
- nicht ausgeführte Wendung aussen um die Kurvenflagge,
- Aufgabe.

1015.2

Die Wettkämpfer, die aufgegeben haben oder im ersten Lauf disqualifiziert worden sind, starten dennoch im 2. Lauf. Sie erhalten von vornherein 1,5 Sekunden Zuschlag bei der Berechnung des Zeitunterschiedes.

1015.3

Wettkämpfer, die im 2. Lauf aufgeben oder disqualifiziert worden sind, werden zu Verlierern erklärt.

1015.4

Das Kampfgericht kann einen Lauf wiederholen lassen, wenn es dies für nützlich und gerecht erachtet.

1016

Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für die Wettkampfgeln gültig.

1100

## Kombinierte Wettkämpfe

1101

### Definition

1101.1

Der «Kombinierte Wettkampf» stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (Art. 1105).

Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf.

1102

### Reihenfolge der Rennen

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

1103

### Qualifikation

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Rennläufer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

1104

### Startreihenfolge

Für Kombinationswettkämpfe, mit Ausnahme der «Alpinen Kombination», wird die Startreihenfolge durch eine Gruppenauslosung für jede Spezialdisziplin bestimmt (Art. 621).

1105

### Alpine Kombination

Die «Alpine Kombination» ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom aufgrund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird durch Gruppenauslosung bestimmt (Art. 621).

Die Startreihenfolge des Kombinationslalom wird immer aufgrund der Resultate der vorausgegangenen Abfahrt gemäss folgender Regel bestimmt:

Der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als Erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, als Zweiter; der Abfahrtsdritte als Dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als Vierter, und der Sieger des Abfahrtslaufes startet im Slalom als Fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung, in welcher sie in der Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als Sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den frei gewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationslalom nicht startet, soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als Fünfter gelten und im Kombinationslalom als Erster starten.

Im Falle von Ex-aequo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Konkurrenten durch das Los zu bestimmen.

Konkurrenten einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt aufscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationslalom teilnehmen. Sie starten jedoch nach den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschriftsmässig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationslalom zugelassenen Läufer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut Wertungsliste der FIS für Slalom bestimmt. Der Läufer mit der besten Note startet zuerst. Diese fünf zuzüglich für den Kombinationslalom zugelassenen Läufer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

1106

## **Kombinationswertung**

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen. Die Resultate werden mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet.

## 1107 **Besondere Kombinationen**

Die FIS bewilligt Wettkämpfe, welche in einer Kombination einer Ski-disziplin mit einer andern Sportart bestehen (zum Beispiel Ski – Schwimmen, Ski – Wasserski, Ski – Segeln). Die Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind immer im Programm zu veröffentlichen.

## 1110 **Alpine Tabellen der FIS**

### 1111 **Grundsätze**

Die Tabellen der FIS dienen dazu, aufgrund der Resultate die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen andern Konkurrenten in Punkten auszudrücken.

### 1112 **Arten der Tabellen**

1112.1 Ab 1. August 1975 wurden neue Tabellen zur Umrechnung der Zeiten in Punkte offiziell in Kraft gesetzt. (FIS Tables for Alpine Combinations). Beschluss FIS-Kongress in San Francisco 1975.

1112.2 Die Anwendung dieser Tabellen für die Berechnung ist im Tabellenbuch eingehend beschrieben.

1112.3 Die Tabellen sind auf der Möglichkeit «direkt abzulesen» aufgebaut. Dabei sind für Slalom einerseits sowie für Riesentorlauf und Abfahrt andererseits spezielle Tabellen zu verwenden.

### 1113 **Anwendung der FIS-Punkte**

Neben der Verwendung für die Berechnung des Klassements kombinierter Wettkämpfer werden die Punkte für die Erstellung der Klassierung der alpinen Wettkämpfer verwendet, welche als Grundlage für die Gruppenauslosung dient (Art. 621) oder für die Festlegung der Teilnehmerzahlen (Beispiel: Reglement des Weltcups und Europacups sowie Reglement der allgemeinen Teilnehmerzahlen der FIS-Wettkämpfe).

### 1121 **Wettkämpfe mit einer Torstange**

1121.1 Die FIS hat das RK-Komitee ermächtigt, versuchsweise Slalom- und Riesenslalomwettkämpfe mit einer Torstange durchzuführen.

1121.2 Diese Methode gestattet ausserdem die Durchführung von Parallelwettkämpfen im Slalom und im Riesenslalom.



- 1122** Das provisorisch vom RK-Komitee genehmigte Reglement lautet wie folgt:
- 1122.1 Jede Richtungsänderung wird durch eine einzige Torstange bestimmt. Die Wettkämpfer müssen den Torpfosten aussen umfahren; die Richtung des Schwunges ist unter Ausschluss eines Irrtums durch den vorangehenden und den nachfolgenden Schwung bestimmt.
- 1122.2 Im Sinne der Achse der Strecke in der Richtung von oben nach unten sind die linken Torpfosten, welche einen Rechtsschwung verlangen, rot, die rechten, welche einen Linksschwung verlangen, dagegen blau.
- 1122.3 Der Kurssetzer sorgt für eine logische, aber nicht monotone Folge der Schwünge.
- 1122.4 Die Fahrer haben mit beiden Füßen ausserhalb der Torstangen vorbeizufahren, das heisst der Punkte, auf welchen die Torstangen stehen. Andernfalls erfolgt Disqualifikation. Es besteht eine einzige Möglichkeit, einen Schwung oder eine Folge von Schwüngen durchzuführen. Alle übrigen Regeln für Slalom und Riesenslalom sind gültig.

## **1130 Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)**

### **1131 Organisation**

#### **1131.1 Dauer der Veranstaltung**

Die Dauer der Veranstaltung beträgt grundsätzlich sechs Tage, wovon vier Tage für die Wettkämpfe und zwei Tage für das Training bestimmt sind. Das Programm der Wettkämpfe wird durch das Kampfgericht festgelegt, welches ermächtigt ist, jeden Tag Abänderungen vorzunehmen. Im allgemeinen findet das Training an den zwei ersten Tagen statt, sofern die Bedingungen dies gestatten. Die nachfolgenden Tage sind für die Wettkämpfe bestimmt.

Falls es im Laufe der sechs Tage nicht möglich sein sollte, mindestens vier Tage für die Wettkämpfe freizugeben, kann die Veranstaltung um höchstens zwei Tage verlängert werden.

Falls es auch nach dieser Verlängerung um zwei Tage nicht möglich ist, vier Wettkämpfe durchzuführen, wird das Schlussklassement aufgrund der tatsächlich durchgeführten Abfahrten berechnet.

#### **1131.2 Zahl der Abfahrten**

Die Zahl der Abfahrten pro Wettkampftag wird durch den Rennleiter im Einvernehmen mit dem Kampfgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Piste und der atmosphärischen Bedingungen festgelegt. Die Zahl der Abfahrten pro Läufer beträgt vier bis fünf. Im Rahmen dieser Höchstzahl ist es jedem Wettkämpfer freigestellt, eine, zwei, drei, vier oder fünf Abfahrten durchzuführen.

1131.3

### **Das Kampfgericht**

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Wettkampfarmt muss ein Kampfgericht in folgender Weise konstituiert werden:

- ein Technischer Delegierter, durch die FIS zu ernennen,
- ein Schiedsrichter, durch den zuständigen nationalen Verband zu bestimmen,
- ein Rennchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Streckenchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Chefstarter, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Zielrichter, durch den Organisator zu bestimmen,
- zwei Vertreter der ausländischen Mannschaften.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.

1131.4

### **Besondere Aufgaben des Rennleiters**

Ausser den allgemeinen, im Wettkampfglement festgelegten Aufgaben ist der Rennleiter insbesondere für die Sicherheit der Wettkämpfer verantwortlich. In diesem Sinne ist er allein für die Bewilligung des Starts zuständig. Er muss einen Standort wählen, welcher ihm gestattet, die ganze Piste zu übersehen. Er gibt ein Zeichen, «Piste frei!», entweder durch Telefon oder durch Schwenken einer roten Fahne oder mit elektrischen grünen und roten Lichtern.

1131.5

### **Besondere Aufgaben des Starters**

Der Starter darf den Start nur freigeben, wenn der Rennchef das Zeichen «Piste frei!» erteilt.

1132

## **Die Piste**

1132.1

### **Beschreibung – Technische Vorbereitung**

Die Piste muss gleichmässig glatt vorbereitet sein. Von oben nach unten umfasst die Piste drei Teile:

1432.1.1

die Beschleunigungsstrecke mit zunehmender Neigung, welche mindestens drei Startstellen aufweisen muss;

1132.1.2

die Geschwindigkeitsstrecke, deren 100 letzte Meter die Messstrecke darstellen. Die Messstrecke muss auf 1 cm genau gemessen werden und laufend überprüft werden, damit unverzüglich die nötigen Korrekturen angebracht werden können;

1132.1.3

die Brems- und Haltstrecke, welche mindestens die Länge von 300 m aufweisen muss und deren Neigung zunehmend abzunehmen hat, um in einen leichten Gegenhang einzumünden oder in Ermangelung eines solchen in einen Hang, welcher 6% Neigung nicht übersteigen darf. Die Piste hat von innen nach aussen zu betragen:

- 1132.1.4 die Rennstrecke im eigentlichen Sinn eine Breite von mindestens 25 m, welche besonders sorgfältig zubereitet werden muss;
- 1132.1.5 die Sicherheitspisten eine Breite von je 10 m links und rechts von der Rennstrecke, welche ebenfalls sorgfältig vorbereitet werden müssen;
- 1132.1.6 die Sicherheitszone (Sturzzone) auf beiden Seiten der Sicherheitspisten eine Breite von mindestens 20 m.
- 1132.1.7 Die Absperrzone ist für das Kampfgericht, die Zeitmesserkabinen, die Offiziellen und die Zuschauer bestimmt; sie schliesst an die Sicherheitszonen an. Die vorstehenden Vorschriften über die Breite der einzelnen Streckenteile sind nur für die eigentliche Geschwindigkeitsstrecke obligatorisch. Mit Beginn der Bremsstrecke können die Breiten allmählich reduziert werden.

## 1132.2 **Markierung**

- 1232.2.1 Rennstrecke. In Richtung der Abfahrt ist die Rennstrecke wie folgt zu markieren:
- rote Fähnchen auf der linken Seite,
  - grüne Fähnchen auf der rechten Seite.
- Jedes andere geeignete Markierungsmittel kann zugelassen werden.
- 1132.2.2 Die äusseren Abgrenzungen sind durch blaue Fähnchen zu markieren.
- 1132.2.3 Messstrecke von 100 m. Beginn und Ende der Messstrecke sind in deutlich sichtbarer Weise zu markieren, sei es durch grössere oder höhere Fähnchen, sei es durch Ballone, farbige Markierungen auf dem Schnee usw.
- 1132.2.4 Startpunkt. Markierung durch nummerierte Plakate, wobei der unterste Startpunkt die Nummer 1 trägt.
- 1132.2.5 Die reservierten Zonen sind durch Zäune gegenüber der Piste abzugrenzen.

## 1132.3 **Homologation**

- Jede Geschwindigkeitsstrecke muss homologiert sein, wobei die Homologationsakten die folgenden Informationen aufweisen müssen:
- eine Beschreibung der Piste,
  - eine Karte,
  - ein Profil,
  - die technischen Eigenschaften.

## 1133 **Die Wettkämpfer**

- 1133.1 **Teilnahmeberechtigung**  
Teilnahmeberechtigt sind nur Wettkämpfer männlichen Geschlechts, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr zurückge-

legt hatten, sofern sie in formell gültiger Weise durch ihren nationalen Verband gemeldet worden sind oder eine von ihrem Verband ausgestellte Starterlaubnis besitzen. Nicht zugelassen sind Läufer eines Klubs, welche dem nationalen Verband des betreffenden Landes nicht angeschlossen sind.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, endgültig und ohne Rekursmöglichkeit die Teilnahmeberechtigung auf Läufer zu beschränken, deren technische Fähigkeiten gebührend erwiesen und kontrolliert sind. Vom ersten Trainingstag an kann das Kampfgericht aufgrund eigener Beobachtungen gewisse Konkurrenten ausschliessen. Es kann die Zahl der Teilnehmer im Laufe der gesamten Veranstaltung und aufgrund der erzielten Resultate reduzieren.

#### 1133.2 **Material und Ausrüstung**

1133.2.1 Die Skier: Die Länge der Skier darf 2,40 m nicht übersteigen. Nach Form und Abmessungen müssen sie für grosse Geschwindigkeiten bestimmt sein. Die Zahl der Laufrinnen ist freigestellt.

1133.2.2 Die Stöcke: Die Stöcke müssen mindestens 1 m lang sein. Der Durchmesser der Schneeteller darf 8 cm nicht unterschreiten.

1133.2.3 Die Bindungen: Zugelassen sind nur Sicherheitsbindungen ohne Fangriemen.

1133.2.4 Die Kleidung: Zugelassen ist normale Abfahrtskleidung ohne aerodynamische Hilfsmittel.

1133.2.5 Die Schuhe: Nur die Schnallen, Ösen und Haken dürfen Schutzvorrichtungen aufweisen.

1133.2.6 Der Sturzhelm: Das Tragen eines Sturzhelmes ist obligatorisch. Der Helm kann mit einem Genick- und Gesichtsschutz versehen sein. Er darf in seinem Ausmass in keiner Richtung 40 cm überschreiten.

1133.2.7 Die Startnummern: Die Startnummern müssen auf der Kleidung angehängt oder aufgeklebt sein.

1133.2.8 Verschiedenes: Das Tragen metallischer Armbänder (Uhrenarmbänder, anderer Armbänder usw.) ist nicht zugelassen. Nicht gestattet ist ebenfalls das Tragen von Glasbrillen und Brillen mit Metallrahmen (Kontaktlinsen oder Brillen aus Plastikmaterial sind empfohlen).  
Wichtige Bemerkung: Die gesamte vorstehend erwähnte Ausrüstung muss durch die Organisatoren kontrolliert, zugelassen und markiert werden.

#### 1133.3 **Medizinische Untersuchung**

Vor dem ersten Start müssen sich alle Wettkämpfer einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Der untersuchende Arzt wird durch die Organisatoren bezeichnet.



## 1134 Die Zeitmessung

1134.1 Zeitmessungsapparate: Die Zeitmessung hat durch eine schreibende Apparatur auf eine  $\frac{1}{1000}$  Sekunde genau zu erfolgen, welche durch fotoelektrische Zellen, die zu Beginn und am Ende der 100 m langen Messstrecke angebracht sind, betätigt wird.

### 1134.2 Einrichtung der fotoelektrischen Zellen

Die fotoelektrischen Zellen sind im Abstand von mindestens 30 m anzubringen. Sie sind in einer Weise einzurichten, welche für die Wettkämpfer keine Gefahr darstellen und welche sie gegen Lichtreflexe schützen. Auf Gletschergebiet ist eine laufende Regulierung der Zellen unerlässlich.

## 1135 Die Starts

### 1135.1 Die Auslosung

Alle Wettkämpfer sind in einer Gruppe auszulosen. Aus praktischen Gründen behalten sie während der ganzen Dauer der Veranstaltung die gleiche Startnummer, unabhängig von der Startreihenfolge.

### 1135.2 Startreihenfolge

Am ersten Tag (Training) erfolgt der Start in der Reihenfolge der Auslosung. An den folgenden Tagen wird die Startreihenfolge nach Massgabe der besten Resultate eines jeden Konkurrenten festgelegt, sofern die Leistungen als genügend erachtet werden.

- Der schnellste Wettkämpfer startet an dritter Stelle;
- der zweitschnellste Wettkämpfer als Nummer zwei;
- der drittschnellste Wettkämpfer als Nummer eins;
- der vierschnellste Wettkämpfer als Nummer vier;
- der fünftschnellste Wettkämpfer als Nummer fünf usw.

Als schnellster Wettkämpfer gilt, unabhängig von der Zahl der Abfahrten und vom Tage, an welchem die Leistung erbracht worden ist, der Wettkämpfer mit der höchsten erzielten Geschwindigkeit.

Die Wettkämpfer sind nicht verpflichtet, alle Abfahrten auszuführen. Ein nicht am Start erscheinender Wettkämpfer wird durch den unmittelbar nachfolgenden Wettkämpfer ersetzt.

### 1135.3 Startpunkte

Die Wettkämpfer, welche zum erstenmal an einer Geschwindigkeitsprüfung teilnehmen, haben obligatorisch vom tiefsten Startpunkt, das heisst Startpunkt Nummer 1, zu starten.

Für jede Serie bestimmt das Kampfgericht den höchsten Startpunkt. Dem Wettkämpfer ist es freigestellt, diesen Startpunkt oder einen tieferen Startpunkt zu wählen.

Die Organisatoren haben unabhängig vom gewählten Startpunkt für die Einhaltung der Startreihenfolge zu sorgen.



Beispiel: Wenn der Läufer mit der fünftbesten Zeit den Startpunkt 1 verwendet und der Läufer mit der sechstbesten Zeit den Startpunkt 2, ist die Startreihenfolge 5 und anschliessend 6 einzuhalten, auch wenn der letztere einen höheren Startpunkt wählt.

35.4

### **Startzeit**

Das Kampfgericht setzt jeden Tag die Zeit des ersten Startes fest. Es kann die Versuche oder die Wettkämpfe unterbrechen, sofern es die Bedingungen erheischen.

1135.5

### **Startintervall**

Jedem Läufer steht nach dem Startbefehl eine Minute bis zur Ausführung des Startes zur Verfügung. Er kann aber nach Mitteilung an den Kampfrichter am Start seinen Start mit demjenigen seines unmittelbar nachfolgenden Mitwettkämpfers austauschen. Wer den Start nicht innerhalb einer Minute nach dem Startbefehl ausführt, wird für die betreffende Serie ausgeschlossen, sofern er dem Kampfrichter am Start oder dem Starter nicht nachweisen kann, dass seine Verspätung auf höherer Gewalt beruht.

1136

## **Das Klassement**

1136.1

### **Arten der Klassierung**

Der Wettkämpfer, welcher die höchste absolute Geschwindigkeit in irgendeiner der durchgeführten Abfahrten erzielt, gilt als Sieger der Veranstaltung, sofern die betreffende Abfahrt offiziell kontrolliert wurde.

Die FIS anerkennt keinen Weltrekord, sondern nur einen Rekord der homologierten Piste, auf welcher sich der Wettkampf abwickelt.

1137

## **Verschiedenes**

1137.1

### **Windmessung**

Falls die Stärke des Windes zuzunehmen droht und die Wettkämpfer aus der Piste getragen werden könnten, hat das Kampfgericht die Abfahrten einzustellen.

1137.2

### **Verbindungen**

Der Rennchef muss in Verbindung stehen

- mit jedem Startpunkt,
- mit dem Chefstarter,
- mit dem Zeitnehmerdienst,
- mit dem Pistenchef,
- mit dem Arzt.

Die Vorschriften des Art. 600 der Wettkampfordnung sind auf alle Fragen anwendbar, die durch das vorliegende Reglement nicht behandelt werden.

**1140 Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS**

**1141** Der FIS-Kongress hat unter der Bezeichnung Alpine FIS-Quoten eine Regel gutgeheissen, welche die Zahl der Teilnehmer eines jeden Landes bzw. einer Mannschaft in internationalen Wettkämpfen feststellt.

**1142** Bis auf weiteres ist diese Regel nur auf die Wettkämpfe der Herren anwendbar. Bei den Wettkämpfen für den Weltcup sowie für den Europacup gilt eine spezielle Regelung. Das Komitee für Alpinen Skilauf bestimmt die anzuwendenden Regeln für die laufende Saison rechtzeitig.



